



Unabhängige Heimatzeitung mit Amtsnachrichten für Radeberg • Arnsdorf • Fischbach • Feldschlößchen • Großerkmannsdorf • Kleinröhrsdorf • Kleinwolmsdorf • Langebrück • Leppersdorf • Liegau-Augustusbad • Lomnitz • Rossendorf • Schönborn • Seifersdorf • Ullersdorf • Wachau • Wallroda • Weißig

Im Überblick

Rosso-Majores-Preis 2019	Seite 3
Sport im Rödertal	Seite 4
Frühlings-Alarm	Seite 4-6
Volkssagen unserer Region	Seite 10
Tipps & Termine	Seite 11/12
Langebrücker Nachrichten	Seite 13
Radweg Arnsdorf	Seite 13
800 Jahr Radeberg Geburtstagsgeschenke	Seite 14

Hinweis
 Unsere Heimatzeitung „die Radeberger“ darf jede Woche bis einschließlich Freitagabend, 20.00 Uhr durch unsere Verteiler ausgetragen werden.

Öffnungszeiten

Mo. - Mi.	08.00 - 12.00 Uhr	Do.	08.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 16.00 Uhr	Fr.	08.00 - 12.00 Uhr

Gewinnspiel für
 08.00 - 12.00 Uhr
 13.00 - 15.00 Uhr
 08.00 - 12.00 Uhr

Ihr **TAXI-RUF** Angelika Puhle
 für Radeberg und Umgebung
03528 4877163

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
 Kassenärztlicher Notfalldienst für die Bereiche Radeberg, Wachau, Arnsdorf, Wallroda, Kleinwolmsdorf und Fischbach sowie den Bereich Ottendorf-Okrilla

Notfalldienstzeiten:

112	Notruf	Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt, Telefon und Fax
116 117	Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	Mo., Di., Do.: 19.00 Uhr bis zum nächsten Tag 7.00 Uhr Mi., Fr.: 14.00 Uhr bis zum nächsten Tag 7.00 Uhr Sa, So: 24 Stunden
03571-19222	Anmeldung Krankentransport	(für Ärzte, Krankenhäuser, Pflegeheime und Patienten)
03571-19296	Allgemeine Erreichbarkeit der Leitstelle/Feuerwehr	

Wochenendbereitschaftsdienst Zahnärzte für Radeberg und Arnsdorf

19./20.04.	Herr Dr. Henack	Radeberg, Pulsnitzer Str. 20 Tel. 03528/44 20 81
21./22.04.	Frau Dr. Münzberg-Scholz	Großerkmannsdorf, Seitenweg 18 Tel. 03528/41 16 30
27./28.04.	Frau Dr. Münzberg-Scholz	Großerkmannsdorf, Seitenweg 18 Tel. 03528/41 16 30

jeweils Sa./So.: 10.00 - 12.00 Uhr; außerhalb dieser Zeiten für akute Fälle: 0152/04 93 73 67 oder 0152/04 93 87 24

Notdienstbereitschaft Apotheken
 Dienstwechsel jeweils 8.00 Uhr

20.04.	Arnoldis-Apotheke, Arnsdorf	Tel. 035200/25 60
21.04.	Löwen-Apotheke, Pulsnitz	Tel. 035955/72 336
22.04.	Elefanten Apotheke, Altst. Radeberg	Tel. 03528/44 78 11
23.04.	Robert-Koch-Apotheke, Pulsnitz	Tel. 035955/45 268
24.04.	Linden-Apotheke, Langebrück	Tel. 035201/70 011
25.04.	Heide-Apotheke, Radeberg	Tel. 03528/44 27 70
26.04.	Mohren-Apotheke, Radeberg	Tel. 03528/44 58 35

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst
 für die Bereiche Arnsdorf, Großröhrsdorf, Langebrück, Ottendorf-Okrilla, Radeberg, Schönfelder Hochland und Wachau

werkt. 19.00-07.00 Uhr u. Sa., So. ganztägig, nur nach telef. Anmeldung

19.04. - 26.04.	Frau TÄ Benzner, Weißig	Tel. 0172 / 796 05 38
26.04. - 03.05.	Herr DVM Jakob, Radeberg	Tel. 03528 / 44 74 57 oder 0171 / 814 77 53

Tierärztliche Kliniken sind ständig dienstbereit:
 Tierärztliche Klinik Dr. Düring, Rennersdorf
 Tel. 035973-2830



Volle Osternester wünschen wir nun allen Lesern groß und klein, erholungsam, bunt und schön soll Ihr Osterfest sein.

Das Team Ihrer Heimatzeitung „die Radeberger“ wünscht ein schönes Osterfest im Kreise Ihrer Liebsten.

4. Oster-Tierkinderschau lockte zahlreiche Besucher

Kaninchenkinder, Küken, Zicklein und Co. warteten am vergangenen Wochenende auf zahlreiche Besucher, die der Einladung auch gern folgten, um sich auf das nahe Osterfest einzustimmen. Der Liegauer Rassekäsekaninchenzüchterverein sowie der Rasesegeflügelzüchterverein und der Radeberger Kanarienvogel- und Exotenzüchterverein hatten sich wieder zusammengetan und eine bunte Frühlingsausstellung auf die Beine gestellt. Einige regionale Händler vervollständigten das Programm. Die Veranstalter geben



Elefant informiert über Notdienste

Holen Sie sich Ihren Apothekennotdienst-Kalender bei uns.

Elefanten Apotheke
 Altstadt Radeberg

Apotheker Thomas Lappe
 Röderstraße 1 • 01454 Radeberg
 Tel. (kostenlos): 0800-3 528 528
 Telefax: 0 35 28-44 78 09
 E-Mail: EARDB@apofant.de
 Internet: www.apofant.de

Unsere Öffnungszeiten:
 Mo-Fr: 8-19 Uhr • Sa: 8-13 Uhr
 f elefanten.apotheke.radeberg

Filialapotheke der apofant e. K.
 Elefanten Apotheke, Sitz in Großröhrsdorf

25% Rabatt-Gutschein*

Einzulösen beim Einkauf in Ihrer **Elefanten Apotheke Altstadt Radeberg**

*Auf ein Produkt Ihrer Wahl, außer Verschreibungspflichtiges, Zuzahlungen, Bücher, Aktionsartikel, Rezepturen, Analysen. Keine Kombination mit anderen Rabatten, Konditionen und Aktionen. Nur auf Lagerware und mit Original-Gutschein aus Verteilung, keine Ausdrucke und Kopien. Pro Einkauf nur ein Rabatt-Gutschein einlösbar.

Gültig bis 27.04.2019

sich jedes Jahr große Mühe, aus der tristen Turnhalle ein kleines Frühlingsparadies zu zaubern. Frühlingsblüher, Zweige mit farbigen Blüten und Knospen, Basteleien und fröhliche Gestaltungselemente verwandelten die große Halle auch diesmal. Sogar ein kleines, floral geschmücktes Bassin mit Zierfischen gab es zu entdecken. So konnte man den Frühling an diesem kalten, verregneten Wochenende zumindest zur Tierkinderschau ein bisschen genießen. Doch nun lockt auch das Osterwochenende nach Draußen, der Wetterbericht verspricht warme Frühlingstemperaturen und viel Sonnenschein.

Text & Fotos: Red.

Gemeinde Wachau

Hauptsatzung der Gemeinde Wachau

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweilig geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wachau am 10. April 2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL

Körperschaftliche Verfassung der Gemeinde Wachau

§ 1 Rechtsstellung, Gemeindegebiet, Gemeindegliederung

(1) Wachau ist eine ursprüngliche sächsische Landgemeinde, die dem Landkreis Bautzen angehört. Die Gemeinde in ihrem Bestand zu erhalten und weiter zu entwickeln ist Aufgabe aller Wachauerinnen und Wachauer.

(2) Das Gebiet der Gemeinde Wachau untergliedert sich in die Ortsteile Feldschlöbchen, Leppersdorf, Lomnitz, Seifersdorf und Wachau. Die Ortsteile sind Ortschaften; die beiden Ortsteile Wachau und Feldschlöbchen werden zu einer Ortschaft mit der Bezeichnung „Wachau mit Feldschlöbchen“ zusammengefasst. In den Ortschaften der Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung auf unbestimmte Zeit eingeführt. Das Nähere regelt der § 18 dieser Hauptsatzung.

§ 2 Hoheitszeichen

(1) Die Gemeinde Wachau führt das in der Anlage 1 zu dieser Satzung abgebildete Gemeindegewappen.

(2) Die Ortschaften können, neben dem Gemeindegewappen, das frühere Gemeindegewappen der Ortschaft als Ortschaftswappen führen.

(3) Die Verwendung von Wappen der Gemeinde (Gemeinde- bzw. Ortschaftswappen) durch ortsansässige Firmen, Vereine und Privatpersonen (Dritte) kann auf formlosen Antrag gestattet werden. Über den Antrag entscheidet der Gemeinderat. Politischen Parteien und Vereinigungen ist die Verwendung von Wappen der Gemeinde nicht gestattet.

(4) Das Dienstsiegel (Anlage 2) zeigt das Gemeindegewappen mit der Unterschrift: „Gemeinde Wachau“. Seine Verwendung regelt der Bürgermeister durch Dienstanweisung (Siegelordnung).

§ 3 Aufgabenverantwortung

Die Gemeinde Wachau erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben, soweit nicht Bundes- bzw. Landesrecht etwas anderes bestimmen.

ORGANE DER GEMEINDE

§ 4 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT: GEMEINDERAT

§ 5 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 6 Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Nach dem Stand vom 30.06.2018 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 4.277 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 14 festgesetzt.

§ 7 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- der Verwaltungsausschuss,
- der Technische Ausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Gemeinderat entsprechen. (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 9 und 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Gemeinderates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
- die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist (z.B. Schadenfälle), von mehr als 5.000 Euro, aber nichtmehr als 10.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
- Der Abschluss von Leasingverträgen bis zu einem jährlichen Leasingbetrag von mehr als 5.000 EUR aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussiehar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 8 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss. (2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 9 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
- soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- Gesundheitsangelegenheiten,
- Marktangelegenheiten,
- Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung Wachau“

für den kaufmännischen Bereich.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppe 1 bis einschließlich Besoldungsgruppe A
- 8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD 8 soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.
- die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 5.000 Euro bis zu 10.000 Euro,
- die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 5.000 Euro bis zu 10.000 Euro,
- die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als mehr als 5.000 Euro bis zu 10.000 Euro,
- die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten und von mehr als 3.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro,
- den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
- die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro im Einzelfall beträgt,
- Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall,
- die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50 Euro, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 17 dem Bürgermeister obliegt,
- alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 10 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 10 Technischer Ausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- Versorgung und Entsorgung,
- Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark, 4. Verkehrswesen,
- Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
- Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung Wachau“ für den technischen Bereich.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

- die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen,
- die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen,
- die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 20.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall,
- die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 10.000 Euro bis zu 25.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 10.000 Euro bis zu 25.000 Euro,
- Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
- die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

ZWEITER ABSCHNITT: BÜRGERMEISTER

§ 11 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 12 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets für
 - a) die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis 20.000 EUR im Einzelfall,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten bis 5.000 Euro,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten bis 10.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen.
- die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
- die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
- der Abschluss von Leasingverträgen bis zu einem jährlichen Leasingbetrag von 5.000 EUR im Einzelfall.
- die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung

von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 7, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

7. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitsgedarlehnen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,

8. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,

9. die Ausführungen von Maßnahmen bei Gesamtkosten von bis 5.000 EUR.

10. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten bis zu 5.000 EUR.

11. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, über sechs Monate bis höchstens 12 Monate bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 Euro,

12. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 Euro beträgt,

13. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 1.000 Euro im Einzelfall,

14. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall,

15. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 2.000 Euro im Einzelfall,

16. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen,

17. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Einzelfall bis zu einem Wert von 50 Euro.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 13 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen 1. und 2. Stellvertreter des Bürgermeisters, wobei Ortsvorsteher nicht zu Stellvertretern des Bürgermeisters bestellt werden können. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 14 Gleichstellungsbeauftragter

(1) Der Gemeinderat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau/Mann/Diverns. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau/Mann/Diverns im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

ZWEITER TEIL: MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 15 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung aberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 16 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 17 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL: ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 18 Ortschaftsverfassung

(1) In den Ortsteilen Leppersdorf, Lomnitz, Seifersdorf und Wachau mit Feldschlöbchen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die angeführten Ortsteile sind in der Anlage 3 zu dieser Hauptsatzung kartografisch erfasst.

(2) Für vorgenannte Ortsteile wird je ein Ortschaftsrat gebildet und je eine ehrenamtlich tätige Ortsvorsteherin/ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

Ortschaftsrat Leppersdorf:	4 Mitglieder
Ortschaftsrat Lomnitz:	4 Mitglieder
Ortschaftsrat Seifersdorf:	4 Mitglieder
Ortschaftsrat Wachau mit Feldschlöbchen:	5 Mitglieder.

(3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen. (5) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. (6) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung

spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

VIERTER TEIL: SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde vom 09. Februar 2011 mit allen Änderungen außer Kraft.

Wachau, den 10.04.2019

Veit Künzelmann, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1.) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2.) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. 3.) Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Ge-setzwidrigkeit widersprochen hat, 4.) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde - unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wachau, den 10.04.2019

Veit Künzelmann, Bürgermeister

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 10.04.2019 - Öffentlicher Teil -

Beschluss zum Verkauf Objekt Teichstr. 13

Beschluss 01/04/19

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau stimmt dem Verkauf des Objektes Mehrfamilienhaus Teichstr. 13 in Wachau zu einem Kaufpreis von 80.000,00 € an die Firma EL EuropeLights Deutschland GmbH mit Sitz in Dresden, Prellerstr. 17 in 01309 Dresden (Firma wird Sitz nach Radeberg verlegen), zu. Die Maklercourtage für die Firma Hornig-Immobilien mit Sitz in Bautzen in Höhe von 3,57 % des Kaufpreises inkl. gesetzlicher MwSt., hier 2.856,00 €, ist mit Vertragsabschluss zur Zahlung fällig. Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit dem Bieter einen notariellen Kaufvertrag abzuschließen.

Beschluss zum Erbaurechtsvertrag Objekt Marienmühle

Beschluss 02/04/19

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau beschließt, einen Erbaurechtsvertrag mit dem Seifersdorfer Thal e.V., Kaitzer Straße 106, 01187 Dresden über eine Teilfläche des Flurstücks 266 mit ca. 6.996 m² der Gemarkung Seifersdorf abzuschließen. Die Dauer des Erbaurechts beträgt 33 Jahre. In dem Erbaurechtsvertrag ist aufzunehmen, dass das Vertragsobjekt, insbesondere die „Marienmühle“, dauerhaft als Gaststätte zu betreiben ist. Über das Flurstück verläuft ein Fahr- und Wanderweg (Seifersdorfer Tal Wanderweg), der von jedermann uneingeschränkt genutzt werden kann; auch das ist in den Erbaurechtsvertrag mit aufzunehmen. Der jährliche Erbbauzins beträgt 1.659,94 € (entspricht 6 % des Grundstückswertes).

Es ist ferner zu prüfen, ob die Flurstücke 260 mit 2.950 qm und 269 mit 2.990 qm jeweils der Gemarkung Seifersdorf, ebenfalls als Vertragsobjekt mit in den Erbaurechtsvertrag aufgenommen werden sollen. Der jährliche Erbbauzins erhöht sich in diesem Fall um 156,82 € auf 1.816,76 € insgesamt.

Der Entwurf des zu beurkundenden Erbaurechtsvertrages ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben und durch diesen zu bestätigen.

Beschluss zur Geschäftsordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Wachau

Beschluss 03/04/19

- Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau beschließt die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wachau.
- Der Bürgermeister wird ermächtigt, Unstimmigkeiten im Wortlaut, die sich aus den beschlossenen Änderungen ergeben, im Wege der Korrektur, vor Bekanntmachung der Satzung, zu beseitigen.
- Die Geschäftsordnung ist in der Wochenzeitung „die Radeberger“ bekannt zu machen.
- Die Geschäftsordnung ist mit den Unterlagen der nächsten Sitzung gemäß § 31 an die entsprechenden Adressaten zu versenden.

Beschluss zur Hauptsatzung der Gemeinde Wachau

Beschluss 04/04/19

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Wachau.

Beschluss zur Gewährung pauschaler Zuweisungen

zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen - Beschluss zur Mittelverwendung für das Haushaltsjahr 2019

Beschluss 06/04/19

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau beschließt, die Pauschale zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen für das Ausgleichsjahr 2019 in Höhe von 70.000 Euro zur Finanzierung des Eigenleistungsanteils bei dem Bauvorhaben „Grundschule Wachau – Dachsanierung Neubau und Turnhalle“ einzusetzen.

Beschluss zur Umnutzung Gebäude Teichstr. 2

zum Gemeindezentrum

- Vergabebeschluss Los 06 - Rohbauarbeiten (Nachtrag Nr. 4)

Beschluss 07/04/19

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau beschließt, das 4. Nachtragsangebot der Firma F+S Mieting Bau GmbH, Teichstraße 40 a in 01936 Neukirch /OT Koitzsch zu beauftragen. Die Brutto-Auftragssumme beträgt entsprechend dem geprüften Angebot 890,12 €.

Beschluss zur Umnutzung Gebäude Teichstraße 2

zum Gemeindezentrum

- Vergabebeschluss zum Los 16 - Innentüren, Tischlerarbeiten

Beschluss 08/04/19

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau beschließt, die Bauleistungen im Los 16 - Innentüren, Tischlerarbeiten zum Bauvorhaben „Umnutzung Gebäude Teichstraße 2 zum Gemeindezentrum“ an die Firma Tischlerei Fachhandel Berger, Inh. Harald Berger, Hauptstraße 253 in 01906 Burkau zu vergeben. Die Brutto-Auftragssumme beträgt entsprechend dem geprüften Angebot 100.476,46 €.

Beschluss zur Umnutzung Gebäude Teichstraße 2

zum Gemeindezentrum

- Vergabebeschluss zum Los 24 - Hochwasserschutz

Beschluss 09/04/19

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau beschließt, die Bauleistungen im Los 24 - Hochwasserschutz zum Bauvorhaben „Umnutzung Gebäude Teichstraße 2 zum Gemeindezentrum“ an die Firma RS Stepanek KG, Lindenstraße 9 in 65555 Limburg zu vergeben. Die Brutto-Auftragssumme beträgt entsprechend dem geprüften Angebot 5.307,40 €.

Beschluss zur Stellungnahme der Gemeinde zum

Bauantrag „Sanierung und Wiederherstellung des Gebäudes, Errichtung Garage, Carport, Anbau Wintergarten“

Rosso-Majores-Preis 2019 – Ein Sonderpreis zum Stadtjubiläum

„Radeberg 800 Jahre. Das heißt nicht, Radeberg wird 800 Jahre, sondern, mit einer urkundlichen Erwähnung eines „Werner von Radeberg“ aus dem Jahre 1219, ist der Name „Radeberg“ erstmalig belegt. Die Marktsiedlung Radeberg ist um Einiges älter. Aber das liegt im Dunkeln der Geschichte. Geschichten zur Geschichte, das war das Besondere an der Ausschreibung zum Rosso-Majores-Wettbewerb in diesem Jahr, dem Jubiläumsjahr unserer Stadt. Wir waren uns nicht sicher, ob wir zu viel erwartet hatten an Bereitschaft, Organisation und Interesse.

Es war spannend für die Organisatoren, so die einleitenden Worte von Dr. Peter Lunze vom Kunstkreis Radeberg e.V. Am vergangenen Freitag erfolgte die Auszeichnung der Preisträgerinnen und Preisträger des 14. Rosso-Majores-Preises, welche ihre Projekte aus dem Kunstunterricht der Radeberger allgemeinbildenden Schulen einreichen konnten. Bereits am 15. März 2019 tagte die fachkundige Jury und freute sich neben den altbekannten Preisen und Anerkennungen auch Arbeiten für den Sonderpreis der Stadtbi-



Aliya Mütze von der OS Pestalozzi gestaltete dieses interessante Kunstwerk zum Thema Radeberg800.



„Zu den Anfängen der Marktsiedlung“ heißt die interessante Projektarbeit der Oberstufe 2 der Förderschule Kleinwachau und zeigt eine Siedlungskarte von Radeberg, welche mit einer mittelalterlichen Maltechnik hergestellt wurde.

bliothek „Radeberg800“ auf dem Tisch liegen zu haben. Zwar waren es nur einige wenige, doch es zeigt eben doch Interesse an Kunst und Stadtgeschichte. Im sehr gut gefüllten Ratssaal übernahm der stellvertretende Oberbürgermeister, Detlef Dauphin, gemeinsam mit der Vorsitzenden des Kinder- und Jugendstadtrates die Auszeichnungen.

Preisträger:

- Projektarbeit Kl.1 bis 3 der freien evangelischen GS
 - Alexander Otto GS Süd
 - Josua Freudenberg, Anni Fleischerowitz, Hendrik Krause, alle GS Mitte
 - Jasper Eckert GS Ullersdorf
 - Leon Gillmeister und Franziska Müller FS Kleinwachau
 - Luca Herzog, Emily Wagner und Lea Walter von der Heideschule
 - Tarja Schöne und Marie Kittelmann von der OS Pestalozzi
 - Helene König, Helea Kuschnik und Otilie Dreischke von der OS Ludwig-Richter
 - Helene Gebel, Jette Kolbeckel und Lea-Sophie Rochner vom Humboldt-Gymnasium
- Die Sonderpreise des Kinder- & Jugendstadtrates gehen an Michelle Hanitzsch von der GS Mitte, Hanna Einert von der OS Ludwig-Richter und Elina Leistner vom Humboldt-Gymnasium.
- Die Sonderpreise der Stadtbibliothek gehen an die Schülerzeitung „Coole Schule“ der GS Süd, die Oberstufe 2 der FS Kleinwachau, Aliya Mütze und Hanka Hilbert von der OS Pestalozzi.

Text & Fotos: Red.

Kleine Korrektur zum Aufruf „Schlossgeschichten“ Nun ist es endlich soweit ...



Ein kleiner Textfehler ereignete sich in unserer letzten Ausgabe 15/2019 auf Seite 1. Zum Aufruf Schlossgeschichten steht geschrieben: „25 Jahre Museum Schloss Klippenstein...“, gemeint ist natürlich das Jubiläum 25 Jahre Wiedereröffnung des Museums im Mai 1994. Das Heimatmuseum gibt es bereits seit dem 20.12.1953 und erlangte vor allem durch die Arbeit des engagierten Radebergers Rudolf Limpach großen historischen Wert.

Die besagte Ausstellung zum Museum selbst umfasst die komplette Museumsgeschichte und soll vor allem die Radeberger Bürgerinnen und Bürger selbst mit einbeziehen.

Alle Informationen finden Sie auch unter www.schloss-klippenstein.de

Text & Foto: Red.

Internationale Referenten im Epilepsiezentrum Kleinwachau

Nicht nur die Behandlung von Epilepsie, auch der Austausch mit den medizinischen Kollegen, ist Chefarzt Dr. Thomas Mayer vom Epilepsiezentrum Kleinwachau wichtig. Deswegen veranstaltete er am Samstag bereits zum 20. Mal ein wissenschaftliches Symposium. 21 internationale Epilepsieexperten holte er mit ihren spannenden Vorträgen nach Kleinwachau. Namhafte Referenten aus Japan, Brasilien, Dänemark, Großbritannien und natürlich Deutschland gaben ihr wertvolles Fachwissen weiter.



Sie kamen sogar aus Japan und Brasilien. Chefarzt Dr. Thomas Mayer (4. von links, rote Fliege) hat am Samstag diese 21 Epilepsieexperten im Epilepsiezentrum Kleinwachau versammelt.

Chefarzt Dr. Thomas Mayer fasst diese jährlich stattfindende Fachweiterbildung zusammen: „Unser Epilepsie-Symposium war ein Feuerwerk von Vorträgen, spannenden Anekdoten und hochaktuellen Entwicklungen in der Behandlung von Epilepsie - das gibt es nicht jeden Tag in Mitteldeutschland!“

Alexander Nuck
Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit



... frisches Trinkwasser sprudelt aus unserem neuen Trinkbrunnen. Jederzeit unseren Durst stillen zu können und kein „Wasserflaschen schleppen“ mehr, das ist einfach toll! Vielen Dank an all jene, die dieses „Projekt“ mit auf den Weg gebracht und unterstützt haben. Ein besonderes Dankeschön sagen wir unserem Schulförderverein für die Finanzierung.

Die Schüler und Lehrer der Grundschule Ullersdorf

SPORT FREI !!!

... riefen wir ABC-Tiger gemeinsam mit unseren Großeltern in der Turnhalle der Grundschule Stadtmitte. Da wir bald Schulkinder werden, wollten wir unseren Omas und Opas beweisen, wie wir uns in 5-6 Jahren Kindergartenzeit zu echten Sportskanonen entwickelt haben. Ob beim Klettern und Rutschen an der Sprossenwand, bei der



Rolle vorwärts, beim Sprung vom Kasten, beim Schaukeln an den Ringen, beim Balancieren über die Bank oder beim Klettern an der Kletterstange... unsere Großeltern waren sehr erstaunt, was wir schon alles können. Bei lustigen Spielen, wie „Feuer, Wasser, Sand“, „Herr Fischer - wie hoch steht das Wasser“ und „Karottziehen“ bewiesen wir Teamgeist und Freude an der Bewegung. Zum Abschluss luden wir unsere Großeltern noch zum Tauziehen ein. Wir mussten uns sehr anstrengen, aber natürlich haben wir gewonnen!!! Danke, liebe Omas und Opas für einen gemeinsamen, sportlichen, fröhlichen Nachmittag und Danke, dass ihr immer für uns da seid.

Eure ABC-Tiger & Danke sagen auch Jana und Katrin

Angebot vom 23.04. bis 27.04.19

Schlemmen & Sparen!

In der Fleischtheke
Schweinezunge
gepökelt zart und deftig
im Geschmack

SPARGELZEIT
-13%
0,69 €
pro 100g

In der Wursttheke
Metzgerkochschinken
mit Schwarte und leichter
Fettauflage, gegart

-16%
1,59 €
pro 100g

**Dresdner
Fleischrotwurst**
mit Schinkenfleisch,
Blut und Naturgewürzen

-17%
1,49 €
pro 100g

Für Grill und Pfanne
KORCH's frische
Bratwurst, fein
frisch, nach sächsischer
Rezeptur, ca. 120g/Stück

-10%
0,89 €
pro 100g

**Gyrosröllchen mit
Hirtenkäse** Schweine-
fleischtasche mit magerem,
geräucherten Bauchspeck
und Hirtenkäse

-10%
1,39 €
pro 100g

**Salat der Woche
aus der Feinkost-
Manufaktur Pulsnitz**
Geflügelsalat „Hawaii“

-14%
1,45 €
pro 100g

PREIS-KRACHER

Schäldarmwiener

goldgelb geräuchert, besonders zart
im Biss, 100g-Pärchen

0,90 €
Pro Paar

MONATSKNALLER APRIL

SB Knüppel- und Nussalami

Erlasene Salami-Auswahl,
in Einzelverpackung,
je 250g-Stück

-15%
3,30 €
pro Pack

KORCH
Unser Heimatfleischer.

Radeberger Fleisch- und Wurstwaren Korch GmbH, Großböhrender Straße 33, 01454 Radeberg

Alle KORCH-Filialen finden Sie unter www.korch.de

Unser Wochenangebot vom 22.04. bis 28.04.2019

	Essen 1 4,40 € / Senior 3,60 €	Essen 2 3,70 € / Senior 3,50 €	Essen 3 3,70 € / Senior 3,20 €	Salate Jetzt wird's knackig!
Mo. 22.04.	Rinderbraten dazu Apfelrotkraut, Kartoffeln und Bratensoße	Ostern	Ostern	Salat 1 - 3,80 € Chefsalat Eisbergsalat, Gurke, Weißkraut, Paprika, Ei, Hinterschinken, gehobener Käse und Joghurtressing
Di. 23.04.	Bratwurst dazu Speckbohnen, Püree und Bratensoße	Gemüseintopf mit Rindfleisch und Kartoffelwürfeln dazu 2 Scheiben Brot	Rösti-Ecken mit Kräuterquark und Rotkrautsalat	Salat 2 - 4,00 € Thunfischsalat Eisbergsalat, Gurke, Weißkraut, Bohnen, Thunfisch, Zwiebeln, Ei u. Joghurtressing
Mi. 24.04.	Schnitzel dazu Erbsen, Kartoffeln und Bratensoße	Wurstgulasch mit Paprikastreifen dazu Reis	Eierspätzlaufauf mit Gemüse und Frischkäsesoße	Salat 3 - 4,00 € Griechischer Salat Eisbergsalat, Gurke, Weißkraut, Mais, Paprika, Ei, Fetawürfel und Joghurtressing
Do. 25.04.	Sächsisches Senffleisch dazu Kartoffeln	Puten-Frikadellen dazu Sauerkraut, Püree und Geflügelsoße	Rote-Beete-Puffer dazu Bandnudeln und Kräutersoße	Salat 4 - 4,20 € Bunter Rohkostsalat mit Bohnen, Blumenkohl und Möhre
Fr. 26.04.	Knusperseleachs mit Senf- Honig-Füllung dazu Möhren, Püree und Kräutersoße	Chili con carne dazu Reis und Weißkrautsalat	geb. Blumenkohl mit Käsesoße und Kartoffeln	
Sa. 27.04.	Reiseintopf mit Geflügelfleisch dazu 2 Scheiben Brot und einen Becher Joghurt	Angebot 1 4,90 € / Senior 3,80 €		
So. 28.04.	Szegediner Gulasch dazu 3 Knödel	Angebot 2 6,40 € / Senior 4,60 €		
	Dessert - 1,30 € Kokos-Quarkcreme	Kaninchenrollbraten dazu Rosenkohl, 3 Klöße und Bratensoße		

FLINKE PFANNE
FLINKE'S KOCH- UND PARTYSERVICE

Sie erreichen uns unter
Tel. 035200/2 32 99
Fax 035200/2 86 88

Bestellschluss tägl. 8.00 Uhr
www.flinke-pfanne.com
flinke-pfanne@gmx.de

Lieferhinweise: Bis 7 km frei Haus.
7 km - 15 km zzgl. 0,30 € / Anlieferung.
Pauschale extra: 0,30 € / Essen an
Sonn- & Feiertagen.

Hinweis: Zusatz- und Inhaltsstoffe,
Allergene bitte erfragen.

IMPRESSUM

Unabhängige Heimatzeitung mit Amtsnachrichten für die Stadt Radeberg und umliegende Gemeinden

Herausgeber, Verlag und Satz:
„die Radeberger“ Heimatzeitung Verlags-GmbH
Oberstr. 16a, 01454 Radeberg,
Tel. 03528-44 23 01, Fax 44 22 91

Geschäftsführer: Ingo Engemann
verantwortlicher Redakteur & Anzeigenleiter: Ingo Engemann
Druck: DDV Druck GmbH
Verteilung: Radeberger Verteilservice Inh. Ingo Engemann

Für unbestellte Zuschriften, Fotos oder Zeichnungen besteht kein Anrecht auf Veröffentlichung.

Anzeigenschluss bis 8.00 Uhr
für Ausgabe 17 18.04.2019
Erscheinungstermin
für Ausgabe 17 26.04.2019

www.die-radeberger.de, E-Mail: zeitung@die-radeberger.de

Bitte beachten: E-Mails ohne eindeutigen Betreff und Absender werden aus Sicherheitsgründen sofort gelöscht!

In eigener Sache zur Wahlwerbung

Jede zugelassene Partei hat das Recht zu werben. Die Radeberger Heimatzeitung-Verlags GmbH weist darauf hin, dass der Verlag und damit auch die Heimatzeitung „die Radeberger“ als unabhängiges Zeitungsmedium, sich nicht mit den Inhalten von Wahlwerbung identifiziert und diese nicht die Meinung des Unternehmens wieder spiegeln.

Ihre Heimatzeitung „die Radeberger“

www.tierarztpraxis-ehrllich.de

TIERARZTPRAXIS Langebrück

Dr. med. vet.
Mathias Ehrlich Tierarzt

Beratung - Qualität - Kompetenz - Vertrauen

Lessingstraße 23 • 01465 Dresden
Telefon 035201 7300 • Telefax 035201 730270
info@tierarztpraxis-ehrllich.de

- Ultraschall • Röntgen • Blutanalyse
- Osteosynthese • EKG • Geriatrie • Lasertherapie
- -chirurgie • Zahnbehandlung
- Auslandsberatung • Endoskopie • Tierversion

Öffnungszeiten:
Montag bis Samstag 09.00 - 11.00 Uhr
Montag bis Freitag 16.00 - 19.00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung!

Für unsere Senioren**Veranstaltungsangebote Radeberg****Begegnungsstätte „Am Markt“**

23.04.	13.30 Uhr	Spielenachmittag Treff zum Brett- und Kartenspielen
25.04.	14.30 Uhr	Geburtstagsfeier mit den Kindern der VS-KITA Radeberger Kinderland
Begegnungsstätte „Am Heiderand“		
22.04.		Ostermontag
23.04.	14.00 Uhr	Spielenachmittag
24.04.	14.30 Uhr	Gemeindenachmittag
25.04.	09.30 Uhr	Senioren gymnastik
	17.00 Uhr	Der Kluge-Stammtisch lädt ein
26.04.	08.45 Uhr	Seniorentanz
Seniorenclub - Pulsitzer Straße 67		
23.04.	09.00 Uhr	Spielvormittag

Wettbewerb zum Thema Ehrenamt startet in der Westlausitz

In der Westlausitz ist aktuell der diesjährige Wettbewerb zum Thema Ehrenamt gestartet. Im Wettbewerb geht es darum, ehrenamtliches Engagement zu würdigen und Projekte, die im Ehrenamt umgesetzt wurden bzw. werden

sollen, zu honorieren. Insgesamt stehen 18.000 € als Preisgelder zur Verfügung. Bis zum 02.08.2019 können Vereine, öffentliche Einrichtungen wie Kitas und Schulen, kommunale Einrichtungen wie z.B. die Freiwillige Feuerwehr und Privatpersonen, die in der Region Westlausitz ansässig sind, Projekte einreichen, die im Ehrenamt umgesetzt wurden oder umgesetzt werden sollen. Beiträge können in drei Kategorien eingereicht werden: - Gemeinschaft leben – u.a. mit den Themen Nachbarschaftshilfe, Vereinsleben, Integration und Inklusion - Zukunft sichern – u.a. mit den Themen Kinder- und Jugendarbeit, Nachwuchsförderung, Mitgliedergewinnung und Bildung - Heimat bewahren – u.a. mit den Themen Kultur- und Traditionspflege, Heimatverbundenheit, Nachhaltigkeit sowie Umwelt- und Naturschutz. Außerdem wird ein Publikumspreis vergeben. Die Preisverleihung wird im Oktober stattfinden. „Mit unserem diesjährigen Wettbewerb wollen wir das vielfältige ehrenamtliche Engagement in der Region würdigen. Der Wettbewerb im letzten Jahr hat uns gezeigt, welche tollen Initiativen in der Region vorhanden sind. Wir freuen uns auch in diesem Jahr auf viele interessante Projekte.“, so Jens Krauß, Vorsitzender des Westlausitz e.V. und Bürgermeister von Großharthau. Ausführliche Informationen zum Wettbewerb und das Online-Meldeformular finden sich unter <https://www.region-westlausitz.de/wettbewerbe-2019.html>.

Bei Rückfragen zu den Wettbewerben steht Frau Retzmann vom Regionalmanagement der Westlausitz (retzmann@region-westlausitz.de, Tel. 03528 41961039) zur Verfügung.
Daniela Retzmann
Regionalmanagement Leader Westlausitz

**Sport im Rödertal****SV Einheit Radeberg informiert****Holsten wieder spitze!**

Freitagabend, der SV Einheit Radeberg e.V. präsentiert den 2. Spieltag der Radeberger Stadtmeisterschaft. Auf dem Rasen ging es heiß her. Das lag auf jeden Fall nicht an dem kalten Wetter. Holsten führte schon mit 7 Toren, doch plötzlich fanden die Fruchtzwerge ins Spiel, mit 3 Treffern. Ausgang offen? Doch der Schlusspfiff beendete die Offensive der Fruchtzwerge. Das Duell des FC Kleinwolmsdorf/Freizeit SG 77 gegen Prettl war ein heißer Kick, das 3:2 endete. Auch im Spiel Unified Kleinwachau stand es lange 2:2 bis am Ende der FK Radeberg mit 2:4 siegte. Und so geht es weiter am Freitag, den 10.05.19 ab 19.00 Uhr: Prettl-FFZ; Breaker-Unified; Holsten-FCKW/77; Spielfrei FKR. Also bis Freitag

Turnierleiter SV Einheit, Günter Zeiger

SV Liegau-Augustusbad informiert**Spielergebnisse vom Wochenende aus dem Jugendbereich**

Es waren nur noch einzelne Mannschaften im Einsatz.
E-Jugend:
SV Liegau-Aug. 2 – FSV Brettnig-Hauswalde 4:3
SpG Liegau-Aug. 3/ SV Einheit Rdg. – SG Nebelschütz 0:2
B-Jugend:
SpG Großnaundorf/ Lomnitz – SV Liegau-Aug. 7:3
Die Mannschaften der F- und D-Jugend hatten spielfrei. Der nächste Spieltag findet Anfang Mai statt.

Torsten Sauer

RSV Abteilung Fußball informiert**Spielergebnisse**

F3-Junioren	RSV 3 - SV Helios 24 Dresden 2	0 : 1
E2-Junioren	RSV 2 - FV B/W Zschachwitz 3	0 : 1
D-Junioren	SG Weißig - RSV	10 : 1
B-Junioren	RSV - SG Bühlau 09	5 : 4
B-Juniorinnen	Radebeuler BC 02/06 - RSV 02/06	6 : 2
Alte Herren	RSV - Post SV Dresden	6 : 1
2. Männer	Post SV Dresden 2 - RSV 2	1 : 2
F2-Junioren	RSV 2 - SpG Weißig 3 / Ullersd.	1 : 0
E1-Junioren	SV Loschwitz 2 - RSV	1 : 0
B-Juniorinnen	SV Eiche Reichenbrand 2 03/07 - Radeberger SV C-Juniorinnen	1 : 0
C-Junioren	FV B/W Zschachwitz - RSV	2 : 1
1. Männer	Post SV Dresden - RSV	5 : 0
1. Frauen	RSV - Heidenauer SV	0 : 8

- Sonderverlagsveröffentlichung -

FRÜHLINGS-ALARM

Wann: 27. April 2019
9.00 - 14.00 Uhr

Wo: Parkplatz zwischen toom Baumarkt und Euronics XXL

- **Wir laden Sie zur Präsentation von aktuellen Automodellen der Autohäuser in und um Radeberg ein**
- **Stöbern Sie durch die attraktiven Frühlingsangebote des Baumarktes und des Elektrofachhändlers**

DIE SONDERMODELLE SOLEIL! LIVE ERLEBEN AM 27.04.2019!

Mit z.B. 3.525 € Preisvorteil!¹

Die SOLEIL Modelle von ŠKODA.

Ob FABIA, OCTAVIA, KAROQ oder KODIAQ: Mit SOLEIL Ausstattung bzw. SOLEIL Paket strahlen sie alle in zeitloser Eleganz und bieten zahlreiche glänzende Highlights. Folgen auch Sie der Sonne. Besuchen Sie uns und lernen Sie Ihr Wunschmodell kennen. Zum Beispiel den ŠKODA OCTAVIA SOLEIL. 5 Jahre Garantie² sind bereits inklusive. Wenn das keine sonnigen Aussichten sind! Jetzt mit z.B. 3.525 € Preisvorteil¹. ŠKODA. Simply Clever.

¹ Preisvorteil am Beispiel des ŠKODA OCTAVIA SOLEIL bei Erwerb der optionalen Ausstattungspakete „Business Columbus“, „Reise & Komfort“ und „Licht & Sicht“ gegenüber der unverbindlichen Preisempfehlung der ŠKODA AUTO Deutschland GmbH für vergleichbar ausgestattete Serienmodelle der Ausstattungslinie Ambition.

² 36 Monate kostenlose Garantieverlängerung im Anschluss an die zweijährige Herstellergarantie mit der ŠKODA Garantie³, der Neuwagen-Anschlussgarantie der ŠKODA AUTO Deutschland GmbH, Max-Planck-Str. 3-5, 64331 Weiterstadt, bei einer maximalen Gesamtfahrleistung von 50.000 km innerhalb des Garantiezeitraums. Die Leistungen entsprechen dem Umfang der Herstellergarantie. Mehr Details hierzu erfahren Sie bei uns oder unter www.skoda-auto.de/garantieplus.

Abbildung zeigt Sonderausstattung.

AUTOHAUS AM SILBERBERG GMBH & CO. KG
An der Ziegelei 11, 01454 Radeberg
Tel.: 03528482084, Fax: 03528482050
info@radeberg-skoda.de, <http://www.radeberg-skoda-auto.de>

FORD KUGA Edition 25

Sensationell günstig finanziert und bis zu 25%* gespart.



Abbildung zeigt Wunschausstattung gegen Mehrpreis.

FORD KUGA COOL & CONNECT

Ford Navigationssystem, Klimaanlage mit automatischer Temperaturkontrolle, Park-Pilot-System hinten, Außenspiegel elektrisch anklappbar

Günstig mit 47 monatl. Finanzierungsraten von **€ 131,42**^{1,2}

Unser Kaufpreis (inkl. Überführungskosten)	22.432,50 €
Laufzeit	48 Monate
Gesamtlaufleistung	60000 km
Sollzinssatz p.a. (fest)	0,00 %
Effektiver Jahreszins	0,00 %
Anzahlung	3.500,- €
Nettodarlehensbetrag	18.932,50 €
Gesamtdarlehensbetrag	18.932,50 €
47 Monatsraten à	131,42 €
Restrate	12.755,60 €

* Sie sparen bis zu 25 % gegenüber der unverbindlichen Preisempfehlung ab Werk. (UVP: Beispielangebot: 28.990,00€ zuzüglich 690,-€ Überführungskosten ab Werk, Sie sparen: 7.247,50€)



Kraftstoffverbrauch (in l/100 km nach § 2 Nrn. 5, 6, 6a Pkw-EnVKV in der jeweils geltenden Fassung): Ford Kuga: 9,1 (innerorts), 6,2 (außerorts), 7,2 (kombiniert); CO₂-Emissionen: 164 g/km (kombiniert).



01454 Radeberg · An der Ziegelei 13
Tel.: 0 35 28 / 44 31 91 · Fax: 0 35 28 / 44 31 71
www.ford-pietzsch-radeberg.de

Wir sind für mehrere bestimmte Darlehensgeber tätig und handeln nicht als unabhängiger Darlehensvermittler.

Ford Auswahl-Finanzierung, Angebot der Ford Bank GmbH, Josef-Lammerting-Allee 24-34, 50933 Köln. Gültig bei verbindlichen Kundenbestellungen und Darlehensverträgen vom 01.04.2019 bis 30.04.2019. Das Angebot stellt das repräsentative Beispiel nach § 6a Preisangabenverordnung dar. Ist der Darlehensnehmer Verbraucher, besteht ein Widerrufsrecht nach § 495 BGB. ¹Gilt für Privatkunden. Gilt für einen Ford Kuga Cool & Connect 1.5-l-EcoBoost-4x2 ²Benzinmotor 88 kW (120 PS), 6-Gang-Schaltgetriebe, Start-Stopp-System, Euro 6d-TEMP.

FRÜHLINGS-ALARM

Wir unterstützen die EKZ-Aktion Frühlings-Alarm mit der Automeile am 27. April 2019 ab 9.00 Uhr



Breitenbachstr. 10 • 13509 Berlin • E-Mail: info@defama.de
Tel.: +49 (0) 30 / 55 57 92 60-0 • Fax: +49 (0) 30 / 55 57 92 62

FRÜHLINGS-ALARM

• **ab 9.00 Uhr Eröffnung der Automeile**

• **Action-Cars für Kinder präsentiert von Autohaus Pietzsch**

• **Imbissangebot vom Erlebnishof Friedrichstal**

• **eine tolle Hüpfburg**

• **Kinder- & Familienspaß mit Riesen-Seifenblasen, Straßenmalerei, lustigem Geschicklichkeits-Wettbewerb und Infostand präsentiert von Ihrer Heimatzeitung „die Radeberger“**

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Frühlingstipp für Ihr Auto

Zeit für einen klaren Durchblick

Monatelanges Schmuddelwetter hat die Scheibenwischer meist stark beansprucht. Dann wird es im Frühjahr Zeit, sich diese genau anzusehen, zu reinigen oder gar auszutauschen. Im Autohaus oder Baumarkt finden Sie fachmännischen Rat in Sachen Pflege und Zubehör.

Techniktipps

Guten Empfang sichern

Haben Sie Ihre Antennen- oder Satellitenanlage nach dem Winter schon überprüft? Auch die technischen Anlagen können durch das schlechte Wetter in der kühlen Jahreszeit Schäden genommen haben.

Gartentipp

Frisch ans Werk

Die Frühlingssonne lockt Naturfreunde raus in ihren Garten, auf die Terrasse oder auf den Balkon. Doch bevor man richtig loslegt, sollte man seine Gerätschaften auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüfen. Ist noch alles in Ordnung? So kann man Verletzungen sinnvoll vorbeugen. Auch rostige Stellen werden bei genauerer Prüfung schneller entdeckt.



MITSUBISHI MOTORS ASX ACTIVE

ASX Active 1.6 Benziner
86 kW (117 PS) 5-Gang
18.990 EUR

MITSUBISHI MOTORS ist offizieller Partner des Deutschen Basketball Bundes

Bringt Zuverlässigkeit ins Spiel

- ▶ Klimaautomatik
- ▶ Sitzheizung vorn
- ▶ Navigationssystem mit Smartphone-Anbindung u. v. m.
- ▶ Leichtmetallfelgen
- ▶ Rückfahrkamera



* 5 Jahre Herstellergarantie bis 100.000 km, Details unter www.mitsubishi-motors.de/garantie

Messverfahren VO (EG) 715/2007, VO (EU) 2017/1151 ASX Active 1.6 Benziner 86 kW (117 PS) 5-Gang Kraftstoffverbrauch (l/100 km) innerorts 7,4; außerorts 5,5; kombiniert 6,2. CO₂-Emission (g/km) kombiniert 141. Effizienzklasse C. ASX Kraftstoffverbrauch (l/100 km) kombiniert 6,7–6,2. CO₂-Emission (g/km) kombiniert 152–141. Effizienzklasse D–C. Die Werte wurden entsprechend neuem WLTP-Testzyklus ermittelt und auf das bisherige Messverfahren NEFZ umgerechnet.

Autohaus Gierth GbR
Pillnitzer Str. 18
01454 Radeberg
Telefon 03528/443847
www.autohaus-gierth.de

Mit attraktiver 0,99%-Finanzierung.¹

Du bist ein toller Fußballtrainer. Du musst nicht auch noch Gebrauchtwagen-Experte sein.

Die Jahreswagen von Volkswagen. Mit Garantie bis zum 5. Fahrzeugjahr.²

Volkswagen Golf GTD 2.0 TDI 135 kW (184 PS)

EZ 11/2017, 5.100 km, urspr. UVP des Herstellers: 49.070,00 €. Ende der Garantielaufzeit² für dieses Fahrzeug: 11/2022 oder 100.000 km (je nachdem, was zuerst eintritt).

Ausstattung: Rückfahrkamera "Rear View", Frontscheibe beheizbar, Standheizung und -lüftung, Panorama-Ausstell-/Schiebedach, "Dynamic Light Assist", Soundsystem "DYNAUDIO Excite", 7-Gang-DSG, Navigationssystem "Discover Pro", Active Info Display, AHZV uvm.

Das Finanzierungsbeispiel basiert auf einer jährlichen Fahrleistung von 10.000 km.

Fahrzeugpreis:	34.300,00 €
inkl. Überführungskosten	
Anzahlung:	10.000,00 €
Nettodarlehensbetrag:	24.300,00 €
Sollzinssatz (gebunden) p. a.:	0,99 %
Effektiver Jahreszins:	0,99 % ¹
Laufzeit:	48 Monate
Schlussrate:	15.537,97 €
Gesamtbetrag:	25.089,97 €
48 mtl. Finanzierungsrate	199,00 €

Ein Angebot der Volkswagen Bank GmbH, Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig, für die wir als ungebundener Vermittler gemeinsam mit dem Kunden die für die Finanzierung nötigen Vertragsunterlagen zusammenstellen.

Abbildung zeigt Sonderausstattungen gegen Mehrpreis. Stand 04/2019. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. ¹ Ein Angebot der Volkswagen Bank GmbH, Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig. Bonität vorausgesetzt. Gültig bis zum 31.05.2019 für Laufzeiten von 12 bis 48 Monaten und für ausgewählte Modelle aus dem Verkaufsbestand der Marke Volkswagen. Es besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher. Nähere Informationen unter www.volkswagen.de oder bei uns. ² Die Garantie bis zum 5. Fahrzeugjahr gilt für ausgewählte Jahreswagen als Volkswagen Anschlussgarantie, für bis zu 36 Monate im Anschluss an die 2-jährige Herstellergarantie und – je nach individuellem Fahrzeug – bis zu einer maximalen Gesamtfahrleistung von 100.000 km (Garantiegeber ist jeweils die Volkswagen AG, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg). Gültig nur für Jahreswagen aus dem Bestand der Volkswagen AG. Die Laufzeit der Garantie beginnt ab Übergabe des Fahrzeugs durch die Volkswagen AG bzw. durch einen autorisierten Volkswagen Partner an den Erstkäufer oder ab dem Datum der Erstzulassung, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Weitere Voraussetzungen bzw. Beschränkungen der Garantie entnehmen Sie bitte den Garantiebedingungen unter www.volkswagen.de oder erfragen Sie bei uns.

JAHRESWAGEN von Volkswagen

Ihr Volkswagen Partner
Autohaus Franke GmbH & Co. KG
Radeberg
An der Ziegelei 11, 01454 Radeberg, Tel. +49 3528 48200,
<http://www.volkswagen-franke.de>

„die Radeberger“

wöchentlich und nah, unser Team ist immer für Sie da!

Besuchen Sie uns zum Frühlings-Alarm am 27.04.2019 an unserem Infostand.

die Radeberger Heimatzeitung Verlags-GmbH
Oberstraße 16a, 01454 Radeberg
Tel. 03528 / 44 23 01, Mail: zeitung@die-radeberger.de

Unsere Öffnungszeiten
Mo - Mi 8.00 - 16.00 Uhr
Do 8.00 - 15.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

Im Überblick
Auflösung
Wachstumsstadium

Ein Rundgang durch die Radeberger
Rad

FRÜHLINGS-ALARM

FRÜHLINGS-ALARM



Mach jeden Tag zu deinem Tag.

Der SEAT Ateca.

- Erlebe den SEAT Ateca mit
- sensorgesteuerter Heckklappe¹
- Top-View-Kamera¹ inkl. Rückfahrkamera²
- schlüssellosem Schließ- und Startsystem „Kessy“³

Jetzt Probe fahren.



SEAT CARE

4 Jahre sorgenfrei unterwegs mit Garantie plus Inspektion & Verschleiß. Für 24,90 €⁴ im Monat.
Mehr Infos auf www.seat.de

¹Optional ab Ausstattungsvariante Style. ²Optional für die Ausstattungsvariante Style, serienmäßig für die Ausstattungsvarianten XCELLENCE und FR. ³Optional für die Ausstattungsvarianten Style und FR. ⁴Ein Angebot der SEAT Leasing, Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig. Alle Leistungen sind gebunden an die Vertragslaufzeit des Leasingvertrags bzw. Service-Management-Vertrags mit der SEAT Leasing. Bei Überschreiten der vereinbarten Gesamtfahrleistung entfällt der Leistungsanspruch des Kunden. Nicht für gewerbliche Leasingkunden, Sonderabnehmer und Großkunden. Der Angebotspreis von 24,90 € (inkl. MwSt.)/Monat gilt für die SEAT Ateca Modellreihe. Abbildung zeigt Sonderausstattung.

Seat Autohaus Winkler GmbH
Dresdener Str. 30, 01909 Großharthau,
Telefon +49 35954 58860, <https://winkler.seat.de>

BIS ZU 50 € SERVICEKOSTEN-ERSTATTUNG

15.03. BIS 31.05.2019



REIFEN INKL. SERVICE KAUFEN



REGISTRIEREN



ERSTATTUNG ERHALTEN



POWER IST NICHTS OHNE KONTROLLE

Die ausführliche Aktionsbeschreibung und die Teilnahmebedingungen zur Promotion und zur Reifengarantie TYRELIFE™ finden Sie unter pirelli.de/promotion.

REIFEN MIETH

Badstraße 71 • 01454 Radeberg
Telefon 03528/ 44 31 23 • www.rtc-reifen.de



Frühlings-Alarm bei Ihrem ...

Am **27.04.2019** von **9.00 Uhr** bis **14.00 Uhr**

toom

Respekt, wer's selber macht.

Bei uns können Sie in 2019 noch mit DM bezahlen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und beraten Sie gern.

Nigrin Felgenreiniger
1 l, reinigt kraftvoll und schonend, schnelle Einwirkzeit von 30 min



1l = 10,99 €
10,99 €

Scheibenklar 5 L
Scheibenreiniger für's Auto für die frostfreie Zeit, gegen Streifen, Schlieren, Fett- und Insektenreste, Zitrusduft



1l = 0,56 €
2,79 €

Nigrin Hartwachs-Lackschutz
langanhaltender Lackschutz, ideal für neue und aufpolierte Lacke, mit ABERPERLEFFekt, farbauffrischend und hochglänzend
300 ml, 1l = 23,30 €



1l = 23,30 €
6,99 €

Unser Service für Sie!
Online bestellen ...
... im Markt abholen!

Noch mehr Service für Sie in Ihrem toom Baumarkt
Ab sofort DHL Paketannahmestelle



PAKETSHOP

Autopflegeset 6-teilig



1 Eimer ca. 10 Liter, Auto-Shampoo Konzentrat 1l, Scheibenklar Sommer 1l, Nano Felgenreiniger 500ml, 1 Schwamm groß, 1 Schwamm klein

7,99 €

Carport

ab **199,99 €**
0%-Finanzierung
19,99 € x 10 Monate

Nadelholz, kesseldruckimprägniert, Schneelast 75 kg/m², Bausatz inkl. Montagematerial und Dacheindeckung (PVC-Wellplatte), ca. 300 x 495 cm (BxL), passende H-Anker erhältlich

Pfostenstärke
7 x 7 cm 199,99 €
9 x 9 cm 239,99 €



... So lange der Vorrat reicht!

toom Baumarkt - Mike Helbig OHG - An der Ziegelei 4 - 01454 Radeberg - Telefon 03528/487857-0
Unsere Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8-20 Uhr - Sa. 8-18 Uhr

Gemeinde Arnsdorf

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Arnsdorf

1. Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates Arnsdorf am 26. Mai 2019

Der Wahlausschuss hat für die Gemeinderatswahl folgende 3 Wahlvorschläge zugelassen:

Lfd.Nr.	Wahlvorschlag	mit (Anzahl)
1	Name Partei/Wählervereinigung und ggf. Kurzbezeichnung/Kennwort Bürgerforum e.V.	16 Bewerberinnen/Bewerber
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU	14 Bewerberinnen/Bewerber
3	Alternative für Deutschland - AfD	12 Bewerberinnen/Bewerber

Folgende sich bewerbende Personen wurden für die jeweiligen Wahlvorschläge zugelassen:

Lfd. Nr.- Bezeichnung des Wahlvorschlages	Lfd. Nr.- Bewerberin/Bewerber	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Anschrift (Hauptwohnung)
1	Bürgerforum e.V.	1 Martin, Franziska	1963	OT Fischbach, Wilschdorfer Str. 4, 01477 Arnsdorf
1	Bürgerforum e.V.	2 Richter, Christian	1955	Teichstraße 12, 01477 Arnsdorf
1	Bürgerforum e.V.	3 Heim, Heidemarie	1953	OT Kleinwolmsdorf, Großerkmannsdorfer Str. 87, 01477 Arnsdorf
1	Bürgerforum e.V.	4 Vorwerk, Antje	1979	Oberstr. 23, 01477 Arnsdorf
1	Bürgerforum e.V.	5 Albrecht, Beate	1962	OT Wallroda, Mühlstr. 21, 01477 Arnsdorf
1	Bürgerforum e.V.	6 Pohle, Andreas	1965	Kleinwolmsdorfer Str. 23i, 01477 Arnsdorf
1	Bürgerforum e.V.	7 Hammer, Franziska	1980	Zum Wiesengrund 6, 01477 Arnsdorf
1	Bürgerforum e.V.	8 Werner, Matthias	1947	Am Stockteich 23, 01477 Arnsdorf
1	Bürgerforum e.V.	9 Feller, Marina	1959	OT Kleinwolmsdorf, Großerkmannsdorfer Str. 66, 01477 Arnsdorf
1	Bürgerforum e.V.	10 Rehaag, Johannes	1962	OT Fischbach, J.-J.-Kaendler-Str. 3, 01477 Arnsdorf
1	Bürgerforum e.V.	11 Ackermann, Vincent	1984	OT Kleinwolmsdorf, Großerkmannsdorfer Str. 30, 01477 Arnsdorf
1	Bürgerforum e.V.	12 Seiler, Toni	1990	Hainweg 1, 01477 Arnsdorf
1	Bürgerforum e.V.	13 Haase, Mandy	1983	OT Wallroda, Eigenheimstr. 3, 01477 Arnsdorf
1	Bürgerforum e.V.	14 Riemer, Roberto	1980	OT Kleinwolmsdorf, Großerkmannsdorfer Str. 85, 01477 Arnsdorf
1	Bürgerforum e.V.	15 Strauß, Steven	1974	Obere Glashüttensiedlung 33, 01477 Arnsdorf
1	Bürgerforum e.V.	16 Leuthold, Sven	1976	OT Kleinwolmsdorf, Alte Arnsdorfer Str. 4, 01477 Arnsdorf
2	CDU	1 Winter, Volker	1956	OT Fischbach, Siedlungsweg 3, 01477 Arnsdorf
2	CDU	2 Wiedemann, Dirk	1972	Nordstr. 6, 01477 Arnsdorf
2	CDU	3 Robert, Henry	1988	OT Fischbach, Kirchstr. 15, 01477 Arnsdorf
2	CDU	4 Notz, Babette	1971	OT Fischbach, J.-J.-Kaendler-Str. 13, 01477 Arnsdorf
2	CDU	5 Arndt, Rocco	1968	OT Wallroda, Talblick 5, 01477 Arnsdorf
2	CDU	6 Valley, Christine	1957	OT Fischbach, Kirchstr. 13, 01477 Arnsdorf
2	CDU	7 Brauer, Annett	1965	Karswaldsiedlung 5c, 01477 Arnsdorf
2	CDU	8 Lorenz, Alexander	1973	Stolpener Str. 21, 01477 Arnsdorf
2	CDU	9 Blümel, Christian	1979	OT Kleinwolmsdorf, Großerkmannsdorfer Str. 42, 01477 Arnsdorf
2	CDU	10 Hartwig, Heiko	1965	Südstr. 3, 01477 Arnsdorf
2	CDU	11 Manns, Nico	1975	OT Fischbach, Stolpener Str. 44, 01477 Arnsdorf
2	CDU	12 Kunath, Christina	1963	OT Kleinwolmsdorf, Seitenweg 3, 01477 Arnsdorf
2	CDU	13 Scholz, Tino	1967	OT Fischbach, Wilschdorfer Str. 12, 01477 Arnsdorf
2	CDU	14 Winkler, Christian	1983	OT Fischbach, Kirchstr. 25, 01477 Arnsdorf
3	AfD	1 Oelsner, Detlef	1967	Stolpener Str. 45, 01477 Arnsdorf
3	AfD	2 Wiesner, Stephan	1979	Kleinwolmsdorfer Str. 23c, 01477 Arnsdorf
3	AfD	3 Mann, Uwe	1972	OT Wallroda, An der Bahn 1, 01477 Arnsdorf
3	AfD	4 Senf, Mirko	1971	Poststr. 5, 01477 Arnsdorf
3	AfD	5 Klimes, Torsten	1965	Kleinröhrsdorfer Str. 10, 01477 Arnsdorf
3	AfD	6 Peschel, Heiko	1971	Friedrich-Wolf-Str. 3, 01477 Arnsdorf
3	AfD	7 Oppermann, Gerhard	1949	Friedrich-Wolf-Str. 1, 01477 Arnsdorf
3	AfD	8 Richter, Jonathan	1991	OT Wallroda, Großröhrsdorfer Str. 30, 01477 Arnsdorf
3	AfD	9 Pahlitzsch, Jürgen	1955	OT Wallroda, Großröhrsdorfer Str. 26, 01477 Arnsdorf
3	AfD	10 Stein, Ronald	1971	OT Fischbach, J.-J.-Kaendler-Str. 35, 01477 Arnsdorf
3	AfD	11 Zimmermann, Angelo	1971	Poststr. 12, 01477 Arnsdorf
3	AfD	12 Naefe, Dietmar	1969	Südstr. 1c, 01477 Arnsdorf

2. Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates Fischbach am 26. Mai 2019

Der Wahlausschuss hat für die Wahl des Ortschaftsrates Fischbach folgende 3 Wahlvorschläge zugelassen:

Lfd.Nr.	Wahlvorschlag	mit (Anzahl)
1	Name Partei/Wählervereinigung und ggf. Kurzbezeichnung/Kennwort Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU	7 Bewerberinnen/Bewerber
2	Bürgerforum e.V.	2 Bewerberinnen/Bewerber
3	Alternative für Deutschland - AfD	1 Bewerber

Folgende sich bewerbende Personen wurden für die jeweiligen Wahlvorschläge zugelassen:

Lfd. Nr.- Bezeichnung des Wahlvorschlages	Lfd. Nr.- Bewerberin/Bewerber	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Anschrift (Hauptwohnung)
1	CDU	1 Valley, Christine	1957	OT Fischbach, Kirchstr. 13, 01477 Arnsdorf
1	CDU	2 Winkler, Christian	1983	OT Fischbach, Kirchstr. 25, 01477 Arnsdorf
1	CDU	3 Pförtner, Tino	1968	OT Fischbach, Röderstr. 1c, 01477 Arnsdorf
1	CDU	4 Robert, Henry	1988	OT Fischbach, Kirchstr. 15, 01477 Arnsdorf
1	CDU	5 Reichelt, Wolfgang	1955	OT Fischbach, Kirchstr. 91, 01477 Arnsdorf
1	CDU	6 Manns, Nico	1975	OT Fischbach, Stolpener Str. 44, 01477 Arnsdorf
1	CDU	7 Trepte, Sabine	1965	OT Fischbach, Bautzner Landstr. 1a, 01477 Arnsdorf
2	Bürgerforum e.V.	1 Martin, Franziska	1963	OT Fischbach, Wilschdorfer Str. 4, 01477 Arnsdorf
2	Bürgerforum e.V.	2 Rehaag, Johannes	1962	OT Fischbach, J.-J.-Kaendler-Str. 3, 01477 Arnsdorf
3	AfD	1 Stein, Ronald	1971	OT Fischbach, J.-J.-Kaendler-Str. 35, 01477 Arnsdorf

3. Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates Kleinwolmsdorf am 26. Mai 2019

Der Wahlausschuss hat für die Wahl des Ortschaftsrates Kleinwolmsdorf folgende 2 Wahlvorschläge zugelassen:

Lfd.Nr.	Wahlvorschlag	mit (Anzahl)
1	Name Partei/Wählervereinigung und ggf. Kurzbezeichnung/Kennwort Bürgerforum e.V.	5 Bewerberinnen/Bewerber
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU	2 Bewerberinnen/Bewerber

Folgende sich bewerbende Personen wurden für die jeweiligen Wahlvorschläge zugelassen:

Lfd. Nr.- Bezeichnung des Wahlvorschlages	Lfd. Nr.- Bewerberin/Bewerber	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Anschrift (Hauptwohnung)
1	Bürgerforum e.V.	1 Heim, Heidemarie	1953	OT Kleinwolmsdorf, Großerkmannsdorfer Str. 87, 01477 Arnsdorf
1	Bürgerforum e.V.	2 Feller, Marina	1959	OT Kleinwolmsdorf, Großerkmannsdorfer Str. 66, 01477 Arnsdorf
1	Bürgerforum e.V.	3 Riemer, Roberto	1980	OT Kleinwolmsdorf, Großerkmannsdorfer Str. 85, 01477 Arnsdorf
1	Bürgerforum e.V.	4 Ackermann, Vincent	1984	OT Kleinwolmsdorf, Großerkmannsdorfer Str. 30, 01477 Arnsdorf
1	Bürgerforum e.V.	5 Leuthold, Sven	1976	OT Kleinwolmsdorf, Alte Arnsdorfer Str. 4, 01477 Arnsdorf
2	CDU	1 Kunath, Christina	1963	OT Kleinwolmsdorf, Seitenweg 3, 01477 Arnsdorf
2	CDU	2 Blümel, Christian	1979	OT Kleinwolmsdorf, Großerkmannsdorfer Str. 42, 01477 Arnsdorf

4. Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates Wallroda am 26. Mai 2019

Der Wahlausschuss hat für die Wahl des Ortschaftsrates Wallroda folgende 2 Wahlvorschläge zugelassen:

Lfd.Nr.	Wahlvorschlag	mit (Anzahl)
1	Name Partei/Wählervereinigung und ggf. Kurzbezeichnung/Kennwort Unabhängige Interessengemeinschaft Wallroda	4 Bewerbern
2	Bürgerforum e.V.	2 Bewerberinnen

Folgende sich bewerbende Personen wurden für die jeweiligen Wahlvorschläge zugelassen:

Lfd. Nr.- Bezeichnung des Wahlvorschlages	Lfd. Nr.- Bewerberin/Bewerber	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Anschrift (Hauptwohnung)
1	Unabhängige Interessengemeinschaft Wallroda	1 Dr. Sickert, Jan-Uwe	1972	OT Wallroda, Radeberger Str. 10, 01477 Arnsdorf
1	Unabhängige Interessengemeinschaft Wallroda	2 Woywod, Hans-Jörg	1956	OT Wallroda, Mühlstraße 13, 01477 Arnsdorf
1	Unabhängige Interessengemeinschaft Wallroda	3 Weinert, Gert	1958	OT Wallroda, Großröhrsdorfer Str. 11, 01477 Arnsdorf
1	Unabhängige Interessengemeinschaft Wallroda	4 Trepte, Matthias	1962	OT Wallroda, Sommerweg 1, 01477 Arnsdorf
2	Bürgerforum e.V.	1 Albrecht, Beate	1962	OT Wallroda, Mühlstr. 21, 01477 Arnsdorf
2	Bürgerforum e.V.	2 Haase, Mandy	1983	OT Wallroda, Eigenheimstr. 3, 01477 Arnsdorf

Arnsdorf, den 04. April 2019

Martina Angermann, Bürgermeisterin

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis für die Europawahl und die Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde Arnsdorf wird in der Zeit vom **06. Mai bis 10. Mai 2019** während der Dienststunden

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

im **Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Bahnhofstr. 15, 01477 Arnsdorf**

bereit gehalten. Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch einlegen, und zwar bis spätestens 10. Mai 2019, 12.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Bahnhofstraße 15/17, 01477 Arnsdorf. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten kann der Einspruch nur schriftlich eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein

- für die Europawahl hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Bautzen,

- für die Kommunalwahl hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebiets der Gemeinde

oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein für die Europawahl erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Einen Wahlschein für die Kommunalwahlen erhält auf Antrag

6.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

6.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die

Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 10. Mai 2019 zu beantragen

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist

zur Einsichtnahme (10. Mai 2019) entstanden ist oder

c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

7. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Einwohnermeldeamt der Gemeinde Arnsdorf, Bahnhofstr. 15, 01477 Arnsdorf mündlich, aber nicht fernmündlich (telefonisch), schriftlich oder elektronisch in dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Telegramm oder E-Mail als gewahrt. Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis um Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen. Im Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten und sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) und unter Nr. 6.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Wer einen Antrag für einen anderen bei der Europawahl stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer einen Antrag für einen anderen bei den Kommunalwahlen stellt, ausgenommen er ist als Hilfsperson eines Wahlberechtigten mit Behinderung tätig, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

a) bei der Europawahl:

- den amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

b) bei den Kommunalwahlen:

- die amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen gelben Stimmzettelumschlag
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift der Gemeinde, der Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheins, der Nummer des Wahlscheins, dem zuständigen Wahlbezirk versehenen und freigemachten grünen Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises/Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Arnsdorf, den 18.4.2019

Martina Angermann, Bürgermeisterin

Gemeinde Arnsdorf

Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1. a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.

b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3 § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.

d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde.

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl die Kreiswahlleiterin (Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen), für die Kommunalwahlen das Landratsamt Bautzen, Bahnhofstr. 9, 02625 Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung

- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,

- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder

- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafe von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)

- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)

- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz- Grundverordnung)

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; § 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i.V.m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Veröffentlichung der Geburtstagsgrüße und Jubiläen durch die Gemeinde Arnsdorf

Kleinigkeiten machen die Summe des Lebens aus.
- Charles Dickens -

Folgenden Jubilaren,

Herrn Hans-Jürgen Giese

zum 80. Geburtstag am 23.04.

Herrn Siegfried Pigorsch

zum 85. Geburtstag am 26.04.

Herrn Manfred Bergmann

zum 75. Geburtstag am 27.04.

wünsche ich Gesundheit, Glück, persönliches Wohlergehen sowie Zufriedenheit.

Allen weiteren Jubilaren, die in der Zeit vom 22.04. bis 28.04.2019 ihren Geburtstag feiern, wünsche ich Gesundheit, Glück und persönliches Wohlergehen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Veröffentlichung der Namen der Jubilare nur mit deren Zustimmung möglich.

Martina Angermann
Bürgermeisterin

Große Kreisstadt Radeberg

Verkehrs- und Stellplatzkonzept für das Gebiet „Innenstadt Radeberg“

Bestandsaufnahme durch STEG-Mitarbeiter/innen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Große Kreisstadt Radeberg möchte mit der Erstellung eines Verkehrs- und Stellplatzkonzeptes Lösungsansätze für die Stellplatzproblematik im Innenstadtbereich erarbeiten. Hierzu werden neben einer Vorortbefragung ggf. auch separate Abfragen der Gewerbetreibenden notwendig.

Um den anstehenden Aufgaben gerecht zu werden, hat die Große Kreisstadt Radeberg die STEG Stadtentwicklung GmbH aus Dresden beauftragt, die notwendigen Erhebungen vor Ort durchzuführen.

Wir bitten Sie, die Mitarbeiter/innen der STEG bei Ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Für Fragen stehen Ihnen die Sachgebietsleiterin Stadtplanung Frau Vogel, Tel. 03528 / 450-250, Frau Görres, Tel. 03528 / 450-274 und bei der STEG Stadtentwicklung GmbH Frau Behrens, Tel.-Nr. 0351 / 25518-34 gern zur Verfügung. Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen.

Gerhard Lemm, Oberbürgermeister



Verkehrsinformation

Am 24. und 25.04.2019 wird die Langebrücker Straße im Ortsteil Liegau-Augustusbad in Höhe Hausnummer 96 zur Errichtung eines Einfamilienhauses gesperrt. Der Verkehr wird über die Wachauer Straße - Rödertalstraße - Radeberger Landstraße - Langebrücker Straße umgeleitet.

Stadtverwaltung Radeberg

Bitte um Mitwirkung bei der Namensuche

In den nächsten Wochen, voraussichtlich noch vor unserer Festwoche zur 800-Jahr-Feier, werden zwei der drei Grünanlagen an der Großen Röder, die im Rahmen des Förderprogrammes „Grünen Bandes“ neugestaltet werden, fertiggestellt und zur Nutzung der Öffentlichkeit übergeben. In Vorbereitung der Übergabe werden nun neue Namen für die Parkanlagen gesucht, die schön und einprägsam sind und sich vielleicht auf Besonderheiten von Lage, Ausstattung und Geschichte beziehen. Einerseits wird eine Bezeichnung für die Grünanlage auf dem ehemaligen Druckereigelände gesucht, die nun durch eine Fuß- und Radwegebrücke mit dem Gelbkehein verbunden wird und durch die Neugestaltung eine hohe Aufenthaltsqualität bieten wird.

Auch für die Parkanlage zwischen der August-Bebel-Straße und der Großen Röder, die die Erlebarkeit des Flusses im Innenstadtbereich verbessert und durch einen begrünten Standbereich die direkte Zugänglichkeit zur Röder ermöglichen wird, wird ein Name gesucht.

Wir würden uns freuen, wenn viele Radeberger Bürger sich dazu Gedanken machen und uns ihre Vorschläge mitteilen. Der Stadtrat wird dann auf der Grundlage der eingereichten Vorschläge in einer seiner nächsten Sitzungen einen Namen vergeben. Bitte teilen Sie uns Ihre Vorschläge unter der Telefonnummer 03528 / 450 260 bzw. per E-Mail unter bauamt@stadt-radeberg.de mit. Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung.

AG Grünes Radeberg

Gemeinde Wachau

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl am 26. Mai 2019 zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen

1. Das Wählerverzeichnis für die Europawahl und die Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde Wachau wird in der Zeit vom **06. Mai bis 10. Mai 2019**

während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag: 09.00 – 12.00 Uhr

Dienstag: 09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Wachau, Teichstraße 4, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Gemeinde bedient werden darf. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament und/oder einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter 1. genannten Öffnungszeiten, spätestens am 10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Wachau, Teichstraße 4 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten kann der Einspruch nur schriftlich eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung. In dieser ist vermerkt, für welche Wahl/en sie gilt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer sein Wahlrecht für die Europawahl oder die Kommunalwahlen in einem anderen als dem vorgeschriebenen Wahllokal des Wahlkreises oder durch Briefwahl ausüben möchte, benötigt einen Wahlschein. 5. Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Der Wahlschein kann schriftlich, durch Telefax oder Telegramm, per E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

Bei elektronischer Beantragung sind neben dem vollständigen Namen und der Anschrift des Wahlberechtigten Zusatzinformationen (Geburtsdatum oder Wählerverzeichnisnummer) zur zweifelsfreien Identifikation zwingend erforderlich.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Eine behinderte Person kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlscheine können bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Wachau, Teichstraße 4, beantragt werden. Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält noch am Wahltag bis 15.00 Uhr auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
- sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
- sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn bei glaubhaft gemachter plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur durch nicht zumutbare Schwierigkeiten aufgeschoben werden kann.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert der Wahlberechtigte jedoch glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, dem 25. Mai 2019, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Der Wahlberechtigte erhält mit dem Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament

- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Der Wahlberechtigte erhält mit dem Wahlschein für die Kommunalwahlen

- die amtlichen Stimmzettel für die Kommunalwahlen,
- einen amtlichen Wahlumschlag
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde in den Fällen von Punkt 5 Abs. 3 auch noch nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr ausgehändigt.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Auch hier gilt, dass der Beauftragte maximal 4 Wahlberechtigte vertreten darf. Dies hat er der Wahlbehörde gegenüber zu versichern.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit dem/den Stimmzettel/n und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am Wahltag bis

zum Ende der Wahlzeit, 18.00 Uhr, eingehen.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem jeweiligen Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wachau, den 18.04.2019
Künzelmann, Bürgermeister

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1. a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.

b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3 § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.

d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: info@dataorga.de.

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl und die Kommunalwahlen der Kreiswahlleiter (Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen), als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung

- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,

- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder

- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafe von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)

- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)

- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. § 20 der Europawahlordnung; § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; § 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i.V.m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Gemeinde Wachau

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Wachau (GO-GR)

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung in der jeweilig geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wachau am 10. April 2019 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2 Fraktionen

(1) Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Gemeinderates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens zwei Gemeinderäten, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Gemeinderat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Gemeinderäten oder von Gruppen von Gemeinderäten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen. Anträge können mit der Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden gestellt werden.

ZWEITER TEIL: RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDERÄTE

§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträgen, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Informations- und Anfragerecht

(1) Ein Fünftel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.

(3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(4) Mündliche Anfragen können in der Sitzung des Gemeinderates unter dem Tagesordnungspunkt (TOP) Anfragen Gemeinderäte an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden.

Geheim haltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen, b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat, c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Gemeinderäte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Gemeinderäte haben eine besondere Treupflicht gegenüber der Gemeinde. Gemeinderäte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt, dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.

DRITTER TEIL: GESCHÄFTSFÜHRUNG DES GEMEINDERATES

ERSTER ABSCHNITT: VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

DES GEMEINDERATES

§ 6 Einberufung der Sitzung

(1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftsliste erfordert. Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, dem Bürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.

(3) Der Bürgermeister entscheidet im Einvernehmen mit jedem einzelnen Gemeinderat über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Mitglieder des Gemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 2 rechtsverbindlich übersendet werden können. Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann ein Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen. Der Empfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.
(4) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
(5) In Eilfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 7 Aufstellen der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.
(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.
(3) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens

der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monat bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(4) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 und 3 handelt.

(6) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 8 Beratungsunterlagen

(1) Die Beratungsunterlagen sind für die Gemeinderäte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

(2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden. Ausnahmen gelten für Ortsvorsteher und Ortschaftsräte bezüglcher Tagesordnungspunkte in öffentlichen Sitzungen.

§ 9 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.

ZWEITER ABSCHNITT:

VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINDERATES

§ 10 Teilnahmepflicht

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Gemeinderat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.

(2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters und Gemeinderates zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.
(3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 12 Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt und ist dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister einen Sitzplatz zu.

§ 13 Vorsitz im Gemeinderat

(1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Gemeinderates. Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Gemeinderat abgeben.

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter nach § 54 Abs. 1 SächsGemO den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

§ 14 Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist der Gemeinderat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und sein(e) Stellvrtreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, schließt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 15 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befängene Gemeinderat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 16 Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat kann Sachkundige und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(3) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 17 Änderungen und Erweiterungen der Tagesordnung

(1) Der Gemeinderat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen, a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern, b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden, c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öf-

fentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,

d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.

(2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.

(3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Sind nicht alle Gemeinderäte anwesend, sind die abwesenden Gemeinderäte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nicht-öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Gemeinderäte zustimmen.

§ 18 Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, hinzugezogenen Sachkundige, Gemeinbediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

a) auf Schluss der Beratung,
b) auf Schluss der Rednerliste,
c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister oder an den Ortschaftsrat
d) auf Vertagung,
e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
h) auf Übergang zur Tagesordnung.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Bürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 20 Sachanträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechnigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 21 Beschlussfassung

(1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.

(2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 22 Abstimmungen

(1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Der Gemeinderat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Gemeinderates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Gemeinderat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates innerhalb von 3 Tagen widerspricht.

§ 23 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(2) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Gemeinderates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.
(3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechnigten Mitgliedern des Gemeinderates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansetzt.

(4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitgliedes oder eines Gemeinbediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein Gemeinbediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglied des Gemeinderates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

(2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 25 Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 26 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

(1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

(2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

DRITTER ABSCHNITT: NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNGEN DES GEMEINDERATES, UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

§ 27 Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderats

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

a) den Namen des Vorsitzenden,
b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
c) die Gegenstände der Verhandlung,
d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
f) den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen Gemeinbediensteten oder ein Mitglied des Gemeinderates damit beauftragen.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Gemeinderäte werden vom Gemeinderat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.
(5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

(6) Der Ablauf der Gemeinderatssitzungen wird zum Zwecke der Erstellung der Sitzungsniederschrift auf einem elektronischen Tonträger gespeichert. Die Aufnahmen sind sicher vor fremden Zugriff aufzubewahren. Der Tonträger darf nur durch den Protokollanten zur Auffertigung der Niederschrift verwendet werden. Nach Bestätigung der Niederschrift ist die jeweils gespeicherte Ton-Datei zu löschen.

(7) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 28 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

VIERTER TEIL: GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 29 Beschließende Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden.

(2) Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel öffentlich.

FÜNFTER TEIL: GESCHÄFTSFÜHRUNG DER ORTSCHAFTSRÄTE

§ 30 Geschäftsgang der Ortschaftsräte

(1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.

Abweichend von § 4 Abs. 2 und 3 richten sich Anfragen der Ortschaftsräte an den Bürgermeister und abweichend von § 4 Abs. 5 ist nur dem Ortsvorsteher oder seinem Stellvertreter auf Beschluss des Ortschaftsrates Akteneinsicht durch den Bürgermeister zu gewähren.

(2) Nimmt der Bürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Gemeinderäte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Das Protokoll der Ortschaftsräte ist ab Protokolleingang in der Gemeindeverwaltung innerhalb der nächsten 3 Wochen schriftlich zu beantworten.

SECHSTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

§ 31 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 09.02.2011 außer Kraft.

Wachau, den 10.04.2019

www.happy-buddy.de
 Tel. 0163 / 716 22 17
 Hundeservice und Training
 Geführte Hundewanderungen

Kerstin's HAARSTUDIO
 DAMEN • HERREN • KINDER
 Der Friseur für die ganze Familie

All unseren Kunden ein schönes Osterfest!
 Danke für Ihr Vertrauen in unser Team.

Kerstin's Haarstudio • Inh. Kerstin Schäfer
 Hauptstraße 11 • 01477 Arnsdorf • Tel. 035200 / 29 29 44
 Öffnungszeiten: Mo: 12 - 19 Uhr • Di - Fr: 7.30 - 19 Uhr • Sa: 7.30 - 12 Uhr

FORSTHAUS Luchsenburg
 Hotel • Restaurant • Ausflugsziel
 An der Luchsenburg Nr. 1 • 01896 Ohorn
 Tel.: 035955 / 7 23 14 • Fax: 035955 / 7 77 48

Unseren Gästen und Geschäftspartnern ein schönes Osterfest.
 Danke für Ihren Besuch und für Ihr Vertrauen.

www.forsthaus-luchsenburg.de • info@forsthaus-luchsenburg.de

Meine **KAUFHALLE**
 ... hier kennt man sich - hier kauft ich gern ...

01454 Radeberg – Schillerstraße 95 B

Wir wünschen all unseren Kunden frohe Osterfeiertage!

Man kann dem Leben nicht mehr Tage geben, wohl aber den Tagen mehr Leben

Wir sind gern für Sie da!

Ambulanter Pflegedienst
 Service für Betreuung & Hauswirtschaft

Annett Franke und Michaela Dreßler

Wir wünschen unseren Patienten und Ärzten sowie ihren Angehörigen ein frohes und erholsames Osterfest

01454 Großberkmannsdorf – Alte Hauptstr. 57a – Tel. 03528 45 54 77

www.engel-liebhavershop.de

Ihr autorisierter Fachhändler für

Neuheit 2019

Mädchen im Reifen - mit Blumenschale und Vögeln

Präsent MÜNNICH **25 Jahre** **Bahnstraße 27**
 Mit schenken! **01458 Ottendorf-Okrilla**
Telefon 035205/4041

Frohe Ostern ...

Auch Radeberg schmückt sich für das Osterfest
 Die Aufnahmen entstanden bei einem Spaziergang am Landwehrweg und entlang der Röderstraße, wo auch schon vorher viele Krokusse blühten.

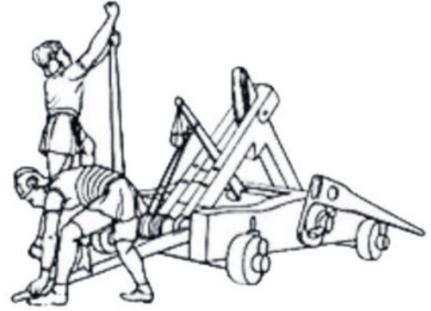


R. Gottlöber

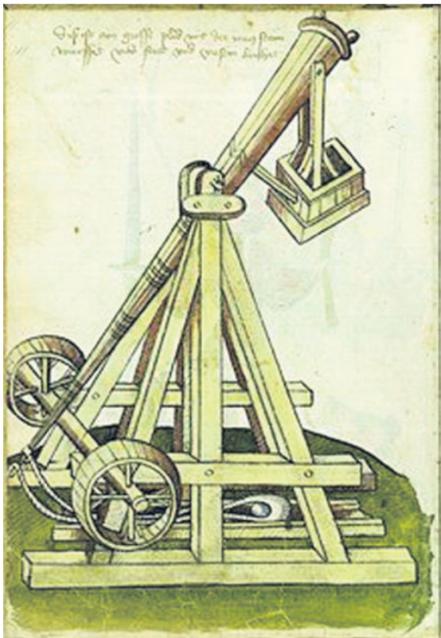
Volkssagen unserer Region

Die Sagenwelt ist entstanden zu einer Zeit, als man nicht schreiben konnte und die Geschichten mündlich von Generation zu Generation weitergegeben wurden. Viel später schrieb man diese Sagen auf. Diese Volkssagen enthalten zu meist einen historischen Kern von Ereignissen. Es waren hauptsächlich Heldensagen von Kämpfen, Natur-, mystische Ereignisse und von der Geisterwelt des Volkes. Sehr ähnlich sind Märchen, die aber hauptsächlich aus der mystischen Geisterwelt stammen und oft erzieherischen Wert hatten. Zur „Urgeschichte“ des deutschen Volkes gehört ja wohl auch die „Nibelungensage“. Ebenso haben hiesige Sagen einen geschichtlichen Hintergrund. Aus unserer Vorgeschichte: Ein Riesengeschlecht vom Keulenberg bekämpfte ein anderes Riesengeschlecht vom Collmberg bei Oschatz. Man bewarf sich mit großen Bäumen und Steinen. Das Streitobjekt soll eine junge Frau mit Namen Bila gewesen sein. Unter Riesengeschlecht ist der lokale Fürst / Regent zu verstehen. Mit großen Steinen bewerfen heißt, dass römische Onager / Steinschleudern zur Anwendung kamen!

die Bronzezeit zurück. Dass bei einem dieser Kämpfe die Oldersteine in der Dresdner Jungen-Heide liegen geblieben sind, gehört in den Bereich der Mythologie. Erwähnenswert ist aber der Fund einer römischen Münze des Kaisers Gordian an den Oldersteinen. In der Sagenwelt zum Keulenberg gibt es einige Bergbau- und Schatzsagen, Nixen und Kobolde und es wird der Wendengott Rade-gast genannt. Einen awarischen Fürsten Rade-gast gab es tatsächlich. Er schloss sich mit viel Volk den Heerscharen in Griechenland an. Unter Führung von Alarich sammelten sich Goten, Quaden, Vandalen, Markomannen und berannten Rom. Die Geschichtsschreibung spricht von einem Barbarenheer.



Skizze eines römischen Onagers



Blide oder Trebuchet

Wer diese regionalen Fürsten waren, ist uns unbekannt. Befestigungsanlagen / Burgen sind nachgewiesen. Germanische Stämme nutzten den Keulenberg als Opferstätte und noch lange nach der Christianisierung wurde hier heidnischer Kult betrieben. Ein Menhir auf einem Feld am Keulenberg bei Gräfenhein geht vermutlich bis in

Im Jahre 405 nahm der römische Feldherr Stilicho Rade-gast (Rade-gaisus) mit seinen Söhnen gefangen und lies sie enthaupten. So erfahren wir etwas aus den Schriften der Römer über uns. Entstand so aus dem Volkshelden Rade-gast der Gott der Wenden, der auf dem Berge wohnt? Die Westslawen verehrten Rade-gast auch als Kriegsgott. Bei der Vielzahl der Völker und Religionen gab es heilige Heine, Kult- und Thingplätze. Die schon genannten Oldersteine (Altarsteine), in einer hufeisenförmigen Winddüne in der Jungen Heide bei Hellerau, werden als solche heidnische Kultstätte angesehen. Das Christentum in den römischen Legionen gewann an Bedeutung, als Kaiser Constantin das Christentum für seine Legionen legalisiert. In diese Zeit ist auch das Grabmal auf dem Schlossberg in Radeberg (vorchristlich) einzuordnen. Zum Ende der Völkerwanderungszeit, gab es den römischen Staat nicht mehr. Danach entstanden schrittweise neue Staaten. Weil unsere Region über Jahrhunderte weitestgehend menschenleer war, gab es hier auch kein Staatsgefüge. Die Schatzsagen, d.h. das Verbergen von Vermögenswerten, sind Zeichen für die damals unsicheren Lebensumstände.

Herbert Müller

MÜLLER AUTOLACKIEREREI
 Meisterbetrieb des Lackierhandwerks
& KAROSSERIE

Hauptstraße 107
 01454 Wachau
 Tel. 03528/44 06 81

Ein frohes Osterfest im Kreise der Familie sowie erholsame Feiertage

wünschen wir unserer werten Kundschaft sowie allen Mitarbeitern

Ein frohes Osterfest wünscht allen Kunden, Freunden und Geschäftspartnern

Fahrschule Hohlfeld
 Mobilität hat einen Namen

Käthe-Kollwitz-Straße 15d • 01477 Arnsdorf
 Tel. 035200/2 45 15 • Fax 29 91 77

Nutzen Sie unsere Wellness-Gutscheine!

- Allergiebehandlung
- Fußreflexzonen-massage
- Nordic Walking
- NEU – Tapen
- NEU – Akupunktur

Entspannen, Wohlfühlen oder Verschenken ...

Physiotherapie Frank Kulitzscher
 und
Naturheilpraxis Yvonne Thiele
 Heilpraktikerin/Physiotherapeutin

Badstraße 10
 01454 Radeberg
 Tel. 03528-463499
www.physiotherapie-kulitzscher.de

Sportheim RADEBERG
 Inhaber Familie Tatz
 Schillerstraße 78 • Tel. 03528/ 44 22 69
 Partyservice – www.sportheim-radeberg.de
 Eine Gaffstätte – nicht nur für Sportler

Von Karfreitag bis Ostermontag

verwöhnen wir Sie mit **speziellen Gerichten zur Osterzeit**

Unser Osterhase versteckt im ganzen Haus Süßigkeiten. Viel Spaß beim Suchen!

Wir wünschen unseren Gästen und Geschäftspartnern ein frohes, buntes und sonniges Osterfest!

Ab sofort bei uns frischer deutscher Spargel im Angebot!

Jörg Kühnel
 Raumausstattermeister

Gardinen • Fußbodenbeläge • Rollos
 Polsterarbeiten • Markisen • Jalousien
 einfach schöner wohnen

01454 Radeberg, Schillerstraße 28
 Telefon 03528/ 443 537

Meiner werten Kundschaft, meinen Geschäftspartnern, Freunden und Bekannten wünsche ich ein frohes Osterfest und ein paar erholsame Tage

Cathleen Leheis
 Kosmetik & Fußpflege
 Charlotte Meentzen

-Produkte erhältlich

Pirnaer Straße 13 • 01454 Radeberg
 Telefon 03528/416746

KAROSSERIEINSTANDSETZUNG EIGENE LACKIERUNG

Bandweberstr. 117
 01900 Großröhrsdorf
 Tel. (035952) 3 11 38
 Fax (035952) 3 16 40
 info@blechdokter.de
www.blechdokter.de

- Reparaturen aller Fabrikate
- Autoglasservice
- HAGELSCHADEN-BESEITIGUNG**
- Ausbeulen ohne lackieren zu müssen!**

Blech- und Lackschäden – wir richten's wieder!

Wir wünschen unseren Kunden frohe Osterfeiertage und eine wunderschöne Frühlingzeit!

Tipps & Termine ...

Welttag des Buches in der Stadtbibliothek

„Ich schenk dir eine Geschichte“, zum Welttag des Buches am 23.04.2019 können sich Kinder und Jugendliche in der Stadtbibliothek Radeberg ihr Buch abholen.

Die Geschichte zum diesjährigen Buch „Der geheime Kontinent“ stammt aus der Feder von Kinder- und Jugendbuchautor THILO. Sie handelt von den Freunden Tim und Meike, die während einer Klassenfahrt auf einer alten Burg von dem verborgenen Erdteil und dem gefräßigen Drachen Siegfried erfahren. Gnadenlos verschlingt dieser alle Geschichten, die in unserer Welt in Büchern stehen. Nachdem sie der Hilferuf der fantastischen Welt erreicht hat, nehmen Tim und Meike all ihren Mut zusammen und öffnen die Tür, hinter der sich der Weg dorthin verbirgt. Gemeinsam mit dem geflügelten Pferd Peggy Sue versuchen die beiden die Geschichten zu retten. Am Abend liest ab 19.00 Uhr U.S. Levin aus seinem Buch „Dieses

Kribbeln im Schlauch“. U.S. Levin hat die oft kleinen, unscheinbaren Zeitungsmeldungen über kuriose Missgeschicke, die jedem von uns widerfahren können, aufgestöbert. Er hat sie satirisch, ironisch und äußerst unterhaltend zu- und aufbereitet. Und egal ob Kinder oder hochbetagte Menschen, ob Gauner oder Polizist, ob Patienten oder Ärzte, bei ihren oft wahnsinnigen und aberwitzigen Geschichten bleibt kein Auge trocken. (Eintritt wird verlangt). Weiterhin findet gantztägig ein Bücherflohmarkt in der Stadtbibliothek statt.

M. Mütze, Stadtbibliothek Radeberg

Münzsammlerstammtisch in Langebrück

Am 25.04.2019 findet 18.30 Uhr im Café des Langebrücker Bürgerhauses der nächste Sammlerstammtisch statt.

Das regionalgeschichtliche Thema lautet: „Vor 100 Jahren endete der 1. Weltkrieg mit einer Niederlage Deutschlands - Eine Geschichtsbetrachtung des Historikers H.-W. Gebauer zum Alltag der Bevölkerung und den Ware-Geld-Beziehungen nach dem Krieg bis zum Ende der Hochinflation 1923 im Radeberger Umfeld“. Die harten Bedingungen des Versailler Vertrages wirkten, auch im Medaillenschaffen, bis zum Ende der Weimarer Republik nach und sind letztlich auch mitverantwortlich für die Auslösung des 2. Weltkrieges. Auch eine Mahnung an alle

Politiker und Militärs, die einen Atomkrieg gegen Russland für „gewinnbar“ halten. Alle geschichtsinteressierten Bürger sind mit ihren Meinungen und Diskussionen zu den Darlegungen herzlich eingeladen.

Rainer Korf

Münzsammlerstammtisch Dresden-Langebrück

ANRADELN

Sonntag 28. April, Start 10.30 Uhr

Markt/Radeberg und Adlerpark/Liegau

Am 28. April sind alle Freizeitradler wieder herzlich eingeladen, gemeinsam beim "Radeberger Anradeln" die Fahrradsaison zu eröffnen. Auf 4 neuen, interessanten Routen können die Teilnehmer 10.30 Uhr vom Radeberger Markt und vom Liegauer Adlerpark starten und durch die Frühlingslandschaft radeln. Gemeinsames Ziel ist zur Mittagszeit der Sportplatz in Liegau, wo die Veranstaltung bei Bratwurst und Musik ausklingt.

Dies ist übrigens eine der letzten Gelegenheiten sich vom alten Vereinshaus auf dem Sportplatz zu verabschieden, denn im Herbst rollen die Bagger für den lange erwarteten Neubau an.

Strecken:

7 km "Familientour"

17 km "Unterringel-Brücke-Tour" (von Liegau)

25 km "Karl-Jahn-Kiefer-Tour"

50 km "Rennrad-Keulenberg-Tour"

Tun wir es der Natur gleich und stehen immer wieder auf, in der Aufgabe, das Gute zum Blühen zu bringen.
(Beat Jan)



Das Team der AIR Kranken- & Intensivpflege wünscht Ihnen ein schönes Osterfest und einen sonnigen Start in den Frühling.

Über das Osterwochenende sollte man auch stets die Augen offenhalten, da wir in Radeberg und Umgebung kleine Ostertüchchen versteckt haben. Wer die Osterkarte an uns zurückschickt, kann eines der AIR-Überraschungspakete gewinnen! Viel Spaß beim Suchen!

AIR Kranken- u. Intensivpflege GmbH
Rödertalstr. 56a
OT Liegau-Augustusbad
01454 Radeberg
Tel.: 03528 4556612
E-Mail: info@air-pflege.de
Internet: www.air-pflege.de



Rezept für die Spargel-Saison: Spargel-Erdbeer-Salat

Zutaten

1 kg weißer Spargel, 300 g Erdbeeren,
1 EL Honig, 2 EL weißer Balsamicoessig,
3 EL Olivenöl, Salz, Pfeffer, 100 g Rucola,
1 EL gehobelte Mandeln



Zubereitung

Spargel schälen, in mundgerechte Stücke schneiden und tropfnass in einen Topf geben. Topf auf Navigenio stellen und diesen auf Automatik „A“ schalten, Audiotherm einschalten, ca. 15 Minuten Garzeit am Audiotherm eingeben, auf Visiotherm aufsetzen und drehen bis das Gemüse-Symbol erscheint. Nach Ablauf der Garzeit Spargelsud abgießen und auffangen. Spargel abkühlen lassen. Erdbeeren putzen und halbieren. Etwa ein Viertel Erdbeeren mit Honig, Essig, Öl sowie dem Spargelsud pürieren. Mit Salz und Pfeffer abschmecken. Rucola putzen und etwas klein zupfen. Mit Spargel und restlichen Erdbeeren mischen. Abgekühlte Vinaigrette darüber träufeln und mit Mandeln bestreut servieren. Weitere Rezepttipps: www.koehenmitamc.info (djd-mk)



Meiner werten Kundschaft ein frohes Osterfest

Handarbeitsstube
Ilka Klengel
Hauptstraße 6
01454 Radeberg

Versicherungen von A wie Auto bis Z wie Zahnersatz
Ein frohes Osterfest wünscht Ihre

DEVK
VERSICHERUNGEN

HEIKO BÖTTCHER
Bereichsverkaufsleiter
Badstraße 3 • 01454 Radeberg
www.heiko-boettcher.devk.de
Heiko.Boettcher@vtp.devk.de
Tel. 03528/44 25 11
Fax 03528/40 30 83

Ihre Füße in guten Händen



Endlich Frühling! Eine schöne Osterzeit mit sonnigen und erholsamen Tagen wünschen Ihnen Ihre Podologinnen Frau Hennig, Frau Putzschke und Frau Kiss.

Terminvereinbarung 03528 - 22 97 100
Schillerstraße 32, 01454 Radeberg
www.podologie-radeberg.de

Fahrrad Kühn



seit 1897 im Familienbesitz
Inh. Fam. Eisner

Radeln durch die Natur

Mit dem E-Bike wird das Fahren nicht nur leicht ...

RALEIGH



Mittelmotor
7 oder 8 Gg.
Shimano
Nexus

Magura HS11
hydraulische
Felgenbremse

ab
2.199,99 €

... sondern auch zum sportlichen Genussserlebnis



KALKHOFF
MY BIKE

Mittelmotor
9 Gg.
Shimano
Alivio
hydraulische
Scheiben-
bremsen

ab
2.599,00 €

Wir beraten Sie gern vor Ort und freuen uns auf Ihren Besuch.

01454 Radeberg • Röderstraße 6
Tel. 03528 - 44 22 51 • www.fahrrad-kuehn.de



Heideschänke

die Sportgaststätte am Einheitsportplatz
Heidestraße 39, Radeberg



Unser Service für Sie:

- Familien- u. Trauerfeiern bis 25 Personen
- ab 19.04. - **Softeis-Verkauf** (gefrosten auch zum Mitnehmen)
 - Billard & Dart
- tägl. geöffnet - Mittagstisch - 0172 / 90 68 689

1. Sonntag-Trödelmarkt in Radeberg

am 19.05.2019 von 8.00 - 16.00 Uhr

Stellplatz mit Auto 5 m = 15,- €

Anmeldungen zum Trödeln **ab sofort**

unter 0172 / 90 68 689

Küchenstudio am Markt

WADE
Am Markt 7 01477 Arnsdorf

Wir wünschen allen ein
schönes Osterfest

Markt 7 • 01477 Arnsdorf • Tel. 035200/23 124
Funk 0172/90 08 595 • www.studioarnsdorf.de

Erste Hilfe Kurs

am 15.05.2019 in Radeberg
FS Kiel (ehem. Reinländer)
Bahnhofstraße 20

08.30 bis 16.15 Uhr, inkl. Mittagspause (30 min.)
Kosten: 25,00 € - inkl. Lehrmaterialien

Anmeldung: per E-Mail meh-lausitz@web.de
oder über www.meh-lausitz.de

Urlaub vom 05.-12.05.19 in dieser Zeit erfolgt
keine Beantwortung von Anfragen.



Moch - Weil's schön werden soll.

PORTUGAL - Mochs-Gruppenreise
mit Reisebegleitung **ab/an Dresden**



DER TOUR

PORTUGAL - GRUPPENSONDERREISE

Barocke Heiligtümer und grüne Täler

Highlights: Atlantik-Badekurort Estoril, Lissabon, Porto

7 Nächte/Halbpension
Flug ab/bis Dresden mit Lufthansa, Busrundreise ab/bis
Porto, alle Ausflüge, Begleitung durch Reisebüro Moch
Pro Person im DZ ab € 1.499
Reisetermin: 10.-17.10.2019

Informationen und Buchung:



REISEBUERO MOCH GMBH
Hauptstraße 12
01454 Radeberg
Tel. 03528/43680

HOCHLAND-CENTER
An der Prießnitztaue 1
01328 Dresden-Weißig
Tel. 0351/21690-0

E-Mail: info@moch-reisen.de • www.moch-reisen.de

Für mich. Perfekt.



Kleinanzeigen

Haus v. Privat gesucht. Bitte alles anbieten!

Fa. Manthey@gmx.de
Tel. 0173 / 367 73 19
und 0351 / 888 26 88

Baumfällung – Wurzelentfernung – Brennholzverkauf
Tel. 0173 / 375 73 11

Kleingarten preiswert abzug., KGV OA Radeberg am Heiderand, E/W vorh.
Anruf 0152 / 53 74 74 29

Verk. repräsent. Schrankwand, 4,5 m lang, 2,9 m hoch, mit Aufs., Dekor Samtahorn, Preis n. Vereinb.,
Tel. 035201 / 708 85

2,5-Raum-Whg. EG Badstr. ab sofort zu vermieten
Tel. 035955 / 727 27

Vermiete Garage Typ DD, F.-Freiligrath-Str. in Radeberg
Tel. 0171 / 545 21 80

Verk. Mazda 2, mod. 21.3 Jmpr., BJ 2008, Benziner, 63kw, 1. Hd., 45Tkm, 5 Türen, Schaltgetr., Klimaanlage, Radio, VB: 4.300 €

Zu erfragen unter
0152 / 24 48 74 76

2-RWHG Radeberg, Balkon, Erdg., 56m², kompl. sani., 349,-€ KM + NK
Tel. 03528 / 41 17 18

Haben Sie an einer Chiffre-Anzeige Interesse, dann schicken Sie bitte Ihre Zuschriften unter Angabe der Chiffre-Nr. an „die Radeberger“ Heimatzeitung Verlags-GmbH, Oberstraße 16a, 01454 Radeberg. Kleinanzeigen können generell nur mit dem dafür vorgesehenen Kleinanzeigen-Coupon aufgegeben werden. Diesen finden Sie unter www.die-radeberger.de. Unsere Annehmlichkeiten finden Sie auch im Lotto-Shop Richter auf der Oberstraße in Radeberg sowie in Amsdorf bei Hofeditz - Lotto/Tabak/Presse.

Tipps & Termine

FREIZEIT DRESDEN

Sonntag, 28. April - Spargel - Radtour

Wir treffen uns 10.00 Uhr an der Augustusbrücke und fahren zum Spargelessen nach Diesbar.

Mehrgenerationenzentrum e.V.

Dienstag, 23.04. 09.00 Uhr Baby-Kleinkindertreff mit Frühstück
Mittwoch, 24.04. 09.30 Uhr Themenrunde mit Frühstück

Unser Oberbürgermeister, Herr Lemm, spricht über aktuelle Themen der Stadt

17.00 Uhr Klöppeln

Donnerstag, 25.04. 14.00 Uhr Yogilates
17.00 Uhr Rommé

ROAD EAGLE MC Arnsdorf e.V.

Egg – Dance Party 2019

Unsere Egg Dance Party 2019 findet am Ostersonntag, den 20.04.2019 ab 21.00 Uhr statt. Für Eure Unterhaltung sorgen Special Sound Beschallungen in der oberen Etage und unser DJ Hausi in der unteren Etage. Wie jedes Jahr zu Ostern haben wir für unsere Besucherinnen einen "Egg Dancer" (Man Strip) engagiert. Der Eintritt ist wie immer frei. Achtung P18 und Ausweispflicht!

Immer hereinspaziert ... Tag der offenen Tür am 28.04.2019 im Storchennest

Beginn: 10.30 Uhr Gottesdienst auf dem Gelände,
Ende: 17.00 Uhr Reisesegen
Festveranstaltung: 14.00 Uhr Einweihung „Neues Gewächshaus“

Pflanzenverkauf und Basar, Informationen über die Arbeit des Taubblindendienstes, Möglichkeiten für Praktikanten, FSJ und BuFdi, Gulaschkanone, Imbiss, Kaffee und Kuchen gibt's auch.

Taubblindendienst der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) e.V.

BigBand spielt zum Kleinwachauer Kaffeeklatsch

Am 27. April 2019 spielt die BigBand des Humboldt-Gymnasiums Radeberg, um 16.00 Uhr im Epilepsiezentrum Kleinwachau. Dabei erwartet die Gäste eine Auswahl beliebter und bekannter Jazz-Standards aus den Bereichen Swing und Latin sowie Filmmusik. Die jungen Musiker haben sich der musikalischen Vielfalt verschrieben und ergänzen daher ihr Programm um funkige und populäre Titel, die dabei teilweise mit Gesang präsentiert werden. Der Eintritt ist wie immer frei, um eine Spende wird gebeten. Die Cafeteria des Epilepsiezentrums lädt zuvor zum gemütlichen Kaffeetrinken ein.

Eine Stimme, die uns vertraut war, schweigt.
Ein Mensch, der für uns immer da war, ist nun nicht mehr.
Doch was bleibt, ist die Liebe, die Dankbarkeit und die gemeinsam verbrachte Zeit.

Danke

für die stille Umarmung,
für das tröstende Wort, gesprochen oder geschrieben,
für den Händedruck, wenn Worte fehlten,
für alle Zeichen der Verbundenheit und Freundschaft,
für die Blumengrüße,
für das ehrenvolle Geleit unseres lieben Entschlafenen

Bernd Eisold

Wir danken allen Verwandten, Freunden, Nachbarn, Bekannten und Klassenkameraden.

In liebevollem Gedenken:
Seine Ehefrau Helgina
Seine Kinder Annetrin und Stefan
mit ihren Familien

Arnsdorf, im April 2019

Aus den Kirchengemeinden

Apostolische Gemeinde - Zusammenkünfte zu Ostern
Am Karfreitag, 19.04.2019 laden wir 9.30 Uhr zu einem Gesprächs-Gottesdienst ein. Thema „Mein Kreuz mit dem Kreuz“. Den Sonntag beginnen wir bereits 8.00 Uhr mit einem Osterfrühstück. Ab 9.30 Uhr Festgottesdienst zum Thema: „Dem Leben (den) begegnet“.

Und am Montag, 22.04.2019 Osterspaziergang: Unterwegs zur Brandaussicht, Treffpunkt 10.00 Uhr, Wanderparkplatz Polenztal an der Polenzalschänke - zwei Touren stehen zur Wahl: Die „Gemütliche“ (von Hohnstein aus) und die „Schweißtreibende“ (mit dem Anstieg aus dem Tal).

Am Sonntag, den 28.04.2019 treffen wir uns erst 14.30 Uhr in der Apostolischen Gemeinde, Dresdener Str. 41a und nehmen uns Zeit zum Singen, Beten, Hören, Nachdenken und Miteinander. Am Sonntag Quasimodogeniti (Wie die neugeborenen Kindlein) wird das Singen im Mittelpunkt stehen. Jeder ist herzlich willkommen!

Neuapostolische Kirche

Kinderkonzert – Wir gehen auf Schatzsuche
Samstag, 4. Mai 2019 - 15.30 Uhr

Ein Werkstattkonzert mit dem Bezirkskinderchor zum Mitsingen und Mitmachen. Leitung: Christine Ebert

Kirche Kleinröhrsdorf

Abendgottesdienst - Ostermontag, 22. April 2019 - 19.00 Uhr
Konzert zum Thema „Zur Freiheit befreit“

Vieles engt uns ein, macht uns unfrei zum wahren Leben. 2014 hängte der Musiker Andreas Zöllner aus Radeberg seinen Beruf an den Nagel und wanderte drei Monate durch Osteuropa auf der Suche nach dem eigenen Weg. Seitdem ist er mit neuen Projekten schreibend und singend unterwegs. In seinen Liedern und Tagebüchern erzählt er von der „Freiheit“, wie er sie erträumt, sucht und findet. In diesem Jahr begibt er sich gemeinsam mit seiner Frau Ute für vier Wochen auf den ökumenischen Pilgerweg von Görlitz nach Vacha und gibt „Konzerte am Wegesrand“. Mit dem Konzert in unserer Dorfkirche am Ostermontag beginnt dieser Weg.

Ökumenische Stadtführung

Die nächste Ökumenische Stadtführung wird am 02.05.2019, aus technischen Gründen nicht 10.00 Uhr, sondern erst 11.15 Uhr an der Postsäule auf dem Markt in Radeberg starten.

Dr. Kirschner

Trauer- und Familienanzeigen in Ihrer Heimatzeitung „die Radeberger“

Das größte Geheimnis ist das Leben,
das tiefste Geheimnis ist die Ewigkeit,
das schönste Geheimnis ist die Liebe -
ein Geheimnis, dem selbst der Tod
machtlos gegenübersteht.



Ich bin gegangen.

Edith Röllig

geb. Förster
* 27.12.1928 † 17.03.2019

Auf Wunsch der Verstorbenen fand die Beisetzung in aller Stille auf dem Friedhof in Radeberg statt.

Danke

Das kostbare Vermächtnis eines Menschen ist die Spur, die seine Liebe in unseren Herzen zurückgelassen hat.



Konrad Heinze

27.02.1953 - 13.03.2019

Es war überwältigend wahrzunehmen, wie viele ihn schätzten und achteten. Wir sind dankbar, dass wir diesen Menschen erleben durften, in seiner Vielfalt, Hilfsbereitschaft und Stärke. Noch lange werden wir nicht aufhören unseren geliebten Ehemann, Sohn, Vater und Großvater zu vermissen. Für die überaus große Anteilnahme und das ehrende Geleit zur letzten Ruhstätte möchten wir allen von Herzen danken.

In liebevollem Gedenken

Seine Ehefrau Brigitte
seine Mutti Elfriede
sowie seine Kinder und Enkel

Wachau, im April 2019

Danksagung



Nachdem wir Abschied genommen haben von meinem lieben Ehemann, unserem lieben Vater, Opa und Uropa

Arndt Richter

* 30.01.1932 † 30.03.2019

möchten wir uns für die liebevolle Unterstützung und Anteilnahme durch stillen Händedruck, herzliche Worte, Blumen und Geldspenden sowie ehrendes Geleit während der Trauerfeier bei allen Verwandten, seinen Freunden, den netten Nachbarn und Bekannten herzlich bedanken. Unser Dank gilt auch für die Unterstützung durch den Pflegedienst Böhm & Püschel, dem Bestattungshaus Winkler und dem Redner Herrn Stephan für seine tröstenden Worte.

In stiller Trauer
Seine Ehefrau Hannelore
seine Kinder Ulrike, Martina, Klaus und Jörg
mit Familien

Liegau-Augustusbad, im April 2019

Obwohl wir dir die Ruhe gönnen,
ist voller Trauer unser Herz,
dich leiden sehen und nicht helfen können,
das war für uns der größte Schmerz.



In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von meinem lieben Ehemann, unserem guten Vater, Schwiegervater, Opa, Uropa, Bruder, Schwager und Onkel, Herrn

Siegfried Schöbel

* 13.01.1940 † 07.04.2019

Du wirst in unseren Herzen sein
Seine liebe Frau Ingrid
seine Töchter Kerstin und Heike mit Familien
seine lieben Enkel und Urenkel
Bruder Günter mit Brunhilde
Schwägerin Birgit mit Christian
Schwägerin Elke mit Peter
sowie alle Angehörigen

Der Trauergottesdienst mit Urnenbeisetzung findet am Mittwoch, dem 24.04.2019, 14.00 Uhr auf dem Friedhof in Seifersdorf statt.

Wir gingen zusammen im Sonnenschein.
Wir gingen zusammen im Regen,
doch niemals ging einer von uns allein
durch das Tal des Lebens.

Nach kurzer, schwerer Krankheit
müssen wir Abschied nehmen
von meinem lieben Mann, unserem guten Vater,
Großvater, Sohn, Bruder, Onkel und Neffen.

Rainer Fasold

* 17.02.1950 † 30.03.2019

Danke, dass Du da warst:

Deine Christine
Deine Kinder Janet und Dominique mit Familien
Deine Mutter Ruth
Deine Schwester Margitta mit Familie
Deine Tante Edith mit Familie
Im Namen aller Angehörigen

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Freitag, den 26.04.2019, 13.00 Uhr auf dem Friedhof in Arnsdorf statt.



Ein Leben lang hast Du geschafft.
Am Ende fehlte Dir die Kraft.
In unseren Herzen lebst Du fort
auch an einem anderen Ort!

Wir nehmen Abschied von meinem lieben Ehemann, unserem Vater, Schwiegervater und Opa

Jürgen Pietzsch

geb. 25.04.1937 gest. 08.04.2019

In Liebe und Dankbarkeit
Seine liebe Frau Irene
Seine Töchter Ilka, Steffi und Katrin
mit Familien

Die Trauerfeier mit Urnenbeisetzung findet am Freitag, dem 26.04.2019, 14.00 Uhr in der Kirche zu Lomnitz statt.

Und immer sind da Spuren deines Lebens,
Gedanken, Bilder, Augenblicke und Gefühle,
die an dich erinnern und uns glauben lassen,
dass du bei uns bist.

Nachdem wir Abschied genommen haben von unserer lieben Mutter, Oma und Uroma

Inge Wehner

gest. 19.03.2019

danken wir allen Verwandten, Freunden und ehemaligen Kunden, die uns durch liebevolle Worte, gesprochen oder geschrieben, stillen Händedruck, Blumengrüße und Zuwendungen ihre Anteilnahme ausdrückten. Unser besonderer Dank gilt dem Bestattungshaus Winkler, Frau Pfarrer Wollbrück, Herrn Kantor Fritzsche, dem Ärzte- und Pflegepersonal der Station II der Asklepios-ASB Klinik Radeberg und dem Personal des Seniorenheimes „Böhmisches Eck“ in Pulsnitz.

In stiller Trauer
Kinder, Enkel und Urenkel

Radeberg, im April 2019

TAXI & MIETWAGEN
Kai Hänchen
Radeberger Straße 9
01454 Wachau OT Feldschlösschen
info@taxi-haenchen.de

Wir wünschen allen schöne Osterfeiertage.

- Kleinbus bis 8 Personen
- Schülerbeförderung
- Flughafentransfer
- Seniorenfahrdienst (Einkauf, Bank, Apotheke u. a.)
- Krankentransporte aller Kassen (Bestrahlung, Reha, Dialyse, Kur u. a.)

☎ 03528 / 44 73 62 • 0170 / 46 49 798

BESTATTUNGSINSTITUT MUSCHTER
Inhaber Benjamin Wolf
www.bestattungsmuschter.de
Abschiedszeit - Der Trauer Raum geben

Wir sind jederzeit 24h für Sie da...
0176/ 218 70 876

Hauptfiliale Radeberger Straße 5
01458 Ottendorf - Okrilla
Tel. 035205/ 542 25

Filiale Pulsnitz Robert-Koch-Straße 15
01896 Pulsnitz
Tel. 035955/ 712 823

S&D Träger Service & Dienstleistung
Beräumungen • Transporte • Hausmeisterdienste
0174 20 85 185 – www.sd-traeber.de

BESTATTUNGEN Marko Paschke
01454 Radeberg • Hauptstraße 44
Tel. 03528 / 419 39 38
Bereitschaft 0172 / 2 70 76 20

WINKLER Bestattungshaus GmbH

Tag und Nacht ☎ 03528/44 20 21
Pulsnitzer Straße 65a • 01454 Radeberg
Fax 03528/41 71 15 • www.bestattungshauswinkler.de

Bestattermeister im Familienunternehmen
Bestattungsregelung zu Lebzeiten
Sämtliche Beratungsgespräche werden auf Wunsch in Ihrem Haus geführt



Heidestr. 70, Gebäude 303, 01454 Radeberg
April 2019 – Es wird bunt

24.04.	15.00 – 17.00 Uhr	Mädchen- und Kreativtreff - Fällt leider aus!
25.04.	14.30 – 17.30 Uhr	Holzwerkstatt - Fällt leider aus!
25.04.	16.00 – 18.00 Uhr	Musikwerkstatt - Tonleiter rauf und runter
26.04.	16.00 – 18.00 Uhr	Modelleisenbahn - Streckenwärterhaus entsteht

AB SOFORT
KLEINANZEIGEN-ANNAHMESTELLE
 für Ihre Heimatzeitung
die Radeberger
 bei
HOFEDITZ
 Lotto - Tabak - Presse
 Arnsdorf, Hauptstraße 11
 Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 18.00 Uhr | Sa. 8.00 - 12.00 Uhr
 - Wöchentliche Abholung: Donnerstag -

Trapezbleche 1. Wahl und Sonderposten, aus eigener Produktion
 TOP Preise direkt vom Produzenten, -cm genauer Zuschnitt-
 in 01936 Laußnitz, Dresdner Str. 30 bundesweite Lieferung
 Tel.: 0351/889613-0 www.dachbleche24.de (Ihr Produzent)

Zumpe
 Entsorgungs- & Verwertungs-GmbH
 Containerdienst

Entsorgung von
 Bauschutt, Gips, Holz, Asbest,
 Dachpappe, Sperrmüll, Industrie-
 abfall, Reifsig, Laub, Gras usw.

Ankauf von
 Schrott u. Buntmetall, Papier usw.

Lieferung von
 Kies, Frostschutz, Mörtel usw.

Bei Selbstanlieferung
 von März bis Dezember
 verlängerte Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 6.30 bis 15.30 Uhr
 Mo. + Mi. bis 18.00 Uhr

01454 Radeberg
 Oststraße 1e
 Tel. 03528/44 14 04
www.zumpe-containerdienst.de
kontakt@zumpe-containerdienst.de

Wir laden herzlich ein zum
Angehörigennachmittag
 im Alten- und Pflegeheim Radeberg
Dienstag, 23.04.2019 von 16.00 bis 18.00 Uhr
 Gesprächspartner: Heimleitung
 und zu Gast Vertreter des Essenanbieters
Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Baubeginn für Radweg von Arnsdorf nach Wallroda weiter in Sichtweite

Bürgerinitiative und Landtagsabgeordneter initiieren Erörterungsrunde



Die Erhöhung der Schulweg- und Verkehrssicherheit für Schüler und Radfahrer in der Ortslage und westlich von Arnsdorf nach Wallroda mit dem Anbau eines Radweges entlang der Staatsstraße 159 ist seit vielen Jahren eine wichtige und notwendige Zielstellung für die Region. Sowohl die Bürgerinitiative mit Jörg Fernbach wie auch der Landtagsabgeordnete Aloysius Mikwauschk haben dazu in der Vergangenheit mehrere Gesprächsinitiativen ergriffen, um die Gemeinde Arnsdorf bei ihren Bemühungen zu unterstützen, das Vorhaben voranzubringen. So ist jedoch gegenwärtig ein Arbeitsstand erreicht, der auf Unverständnis und Unzufriedenheit trifft. Unterschiedliche Auffassungen zu den öffentlich ausgelegten Planungsunterlagen haben einen weiteren enormen Zeitverzug gebracht.

Dieser Sachstand war Anlass für die Bürgerinitiative und den Landtagsabgeordneten zu erneuten Gesprächstermin mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr sowie der Gemeinde Arnsdorf nach Dresden einzuladen. Übereinstimmend erklärten alle an der Beratung im Wirtschaftsministerium teilnehmenden Seiten, dass sie an einer zeitnahen Realisierung des Radweges Arnsdorf - Wallroda interessiert sind.

Um dem weiteren Zeitverzug entgegenzuwirken, gilt es zügig die unterschiedlichen Auffassungen zwischen der Gemeinde und dem Landesamt, insbesondere bei der Kostenverteilung der Baumaßnahmen sowie den wasserrechtlichen Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung, abzuwägen. Nach der Auswertung, der nunmehr überreichten Stellungnahmen, soll vor Ort von allen Beteiligten ein klärendes Treffen in gleicher Zusammensetzung stattfinden. Abschließend soll im Juni, in dem von der Landesdirektion Sachsen anzuberaumenden Erörterungstermin, die Wertung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, der im September und Oktober 2018 ausgelegten Planungsunterlage, erfolgen. „Wir hoffen, dass die bestehenden Differenzen so miteinander abgewogen und im Ergebnis zu dem längst überfälligen Baubeginn führen. Deshalb werden wir diesen Dialog weiterhin moderieren“, so die Erwartungen von Fernbach und Mikwauschk.

Text: Pressemitteilung
 Foto: Red. Archiv

Gesucht
Ersatzverteiler

Wir suchen **Zeitungszusteller (m/w/d)**
 für unsere Heimatzeitung **die Radeberger** in
Radeberg
Großerkmannsdorf
Liegau-Augustusbad
Langebrück
Leppersdorf

Interessiert?!-
Dann melden Sie sich!
die Radeberger Heimatzeitung Verlags-GmbH
 Oberstraße 16a, 01454 Radeberg,
 Tel. 03528 / 44 23 01, Fax 03528 / 44 22 91
 oder Mail zeitung@die-radeberger.de

ASTROLOGISCHE BERUFSBERATUNG

⇒ Welcher Beruf passt zu mir?
 ⇒ Was ist meine wahre Berufung?
 ⇒ Welches Arbeitsumfeld tut mir wirklich gut?
 ... angestellt oder selbstständig?

Ich verbinde 15 Jahre Berufserfahrung im Personalmanagement mit meiner Berufung als Astrologin und berate Sie gern.

Sylviana Richter
 Dipl.-Ing. (FH)
 HP (psych.)
 Astrologin

Telefon 0162 / 741 93 39 • astrologie.dresden@gmail.com

SUCHEN KRAFTFAHRER/IN
 für Milchtransporte, FS, CE
 im Schichtdienst
 Raum 01454 Wachau OT Leppersdorf

FIRMA ACHSE GMBH
 Kraftverkehr Frankfurt (O.)
 Goepelstr. 90B, 15234 Frankfurt (O.)
 Telefon 0335 / 68 36 60

ACHSE
 KRAFTVERKEHR FRANKFURT(O.)

Langebrücker Nachrichten

Jürgen Richter kreiert ganz eigene Osterdekoration

Die Tradition, zu Ostern bemalte Eier an die Bäume zu hängen, hat einen frühen Ursprung. Früher galten Eier als Zeichen der Fruchtbarkeit, als Sieg des Lebens über den Tod. Dieses Symbol passt noch heute gut zum Frühling, in dem die Vegetation plötzlich wieder neu zum Leben erwacht. Die bunten Farben am Ostereierbaum vertreiben die kalte und karge Jahreszeit. Gleichzeitig erwachen auch unsere Bäume aus dem Winterschlaf und schenken uns eine reiche Blütenpracht. In der christlichen Religionslehre steht der Osterbaum nicht nur für den Frühlingsbeginn. Er bezeichnet auch den Zeitpunkt von Tod und Auferstehung Jesu Christi. Die auch in Langebrück praktizierte Art und Weise im März/April Bäume und Sträucher mit Eiern zu behängen, kam in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts auf und hat ihren Ursprung in der Vorstellungswelt und dem Brauchtum der in der Nähe wohnenden Sorben. Einen besonderen Baum konnten die „Langebrücker Nachrichten“ auf der Beethovenstraße, im Grundstück von Jürgen Richter, finden. Er selbst ist nun schon 52 Jahre Mitglied im Keramikzirkel und schuf die Gebilde in Form von Ostereiern und kleinen Glöckchen aus Ton. Hierfür fertigte er einst entsprechende Formen an, arbeitete mit dem Werkstoff Ton und nach dem Brennprozess wurden sie entsprechend witterungsfest farbig gestaltet. In Langebrück und Umgebung dürfte diese Art des Osterbaums eine Einmaligkeit sein.



Einmal eine ganz andere Osterdekoration, der Langebrücker schuf Gebilde in Form von Ostereiern und kleinen Glöckchen aus Ton. FOTO: Gebauer

Langebrück wird grün und bunt

Besondere Aktion in der Nicodestraße / Dabei geht es um den Arten- und Klimaschutz

Weniger Bienen, Schmetterlinge und Insekten, nach Untersuchungen in Nordrhein-Westfalen ist die Biomasse der Fluginsekten seit 1989 mancherorts um bis zu 80 Prozent zurückgegangen. Nicht nur die Zahl der Arten, sondern auch die der Individuen befindet sich in einem dramatischen Sinkflug. Das veröffentlichte der NABU. Aufgerufen wird zum Blumen pflanzen, um dem Ganzen ein Stück weit entgegenzuwirken. Und genau das wurde vom Langebrücker Fröbelkindergarten aufgegriffen. Beheimatet ist die Einrichtung in der Nicodestraße und hier haben die Kinder entlang ihrer Straße gemeinsam mit den drei Ortschaftsrats-Kandidaten Volker Kurz, Christian Lindner und Margit Winkelmann (Bündnis 90/GRÜNE) sowie Mitarbeitern des Bauhofs auf mehreren „Baumscheiben“ Samen für Insektenwiesenblumen ausgesät. Der Fröbel-Kindergarten übernimmt die Betreuungspatenschaft für drei Baumscheiben.



Sie alle führten diese besondere Pflanzaktion an drei Baumscheiben gemeinsam durch, damit Langebrück grün und bunt wird. Weitere Bürger können gerne mitmachen. FOTO: Paul Walker

Klimaschutz gestoßen. Mit der Verwaltungsstelle Langebrück und dem Bauhof wurde im Vorfeld geklärt, wie die Betreuung der Baumscheiben durch die Anwohner geschehen kann. Neben Bäumen entlang der Nicodestraße betraf das auch Bäume auf der Bruhmstraße. Die Bauhofmitarbeiter lieferten zusätzliche Erde an und bereiteten die Baumscheiben für die Aussaat vor. Jede der Baumscheiben verfügt über ungefähr zwei Quadratmeter ungepflasterte Freifläche, die zuvor mit Rindenmulch beziehungsweise Grasbewuchs bedeckt war. Im Sommer sollen viele bunte Wiesenblumen Insekten anlocken und den Blick der Bewohner und Spaziergänger erfreuen.

Wer die Initiative unterstützen und dafür mit sorgen will, dass Langebrück so ein Stück weit grüner und bunter wird, kann das gerne tun. Wie Margit Winkelmann mitteilt, können weitere Bürger ein Stück dieser öffentlichen Verantwortung übernehmen. Die Verwaltungsstelle unterstützt gerne. red/syg

Musik und Gottesdienst am Karfreitag

Wer den Karfreitag musikalisch begehen will, hat in der Langebrücker Kirche Gelegenheit dazu. Am 19. April heißt es hier „Musik und Gottesdienst“. Beginn ist um 9.30 Uhr in der Kirche. Es konzertieren der Kirchenchor Langebrück und Gäste. Zur Aufführung kommt das Passionsgeschehen nach dem Evangelisten Johannes für Sprecher, Chor und Orgel nach Motiven und mit Choralsätzen aus der Johannes-Passion von Johann Sebastian Bach. syg

Umbruch beim Kegel- und Tischtennisverein

Diese Sitzung wird richtungsweisend sein, denn am 26. April führt der Kegel- und Tischtennisverein Langebrück (KTVL) seine Jahreshauptversammlung durch. Wie der 1. Vorsitzende Christian Hartmann bei der Vereinsvorstellung im Ortschaftsrat erläuterte, sind an diesem Tag Vorstandswahlen angesetzt, die einen Umbruch in der Führung bringen werden. Laut Informationen der „Langebrücker Nachrichten“ wird Christian Hartmann nicht mehr für eine Wiederwahl als 1. Vorsitzender des KTVL zur Verfügung stehen, damit geht eine Ära im Verein zu Ende. Denn dem Vorstand gehört nach der Wahl kein Mitglied mehr an, das den Verein vor 25 Jahren neugegründet hatte. syg

Dienstleistungen ganz in Ihrer Nähe



LUST AUF NATURSTEIN?
Unser Service für Sie
 • Ausstellung • Maßanfertigung • Montage
 • über 300 Natursteine in allen Farben

Großröhrsdorfer Straße 43
 01896 Lichtenberg bei Pulsnitz

035955 45186 www.natursteine-rentzsch.de

Elektroinstallation und Reparaturen
 für Haushalt, Gewerbe und Industrie

Elektro-Klemm GmbH

Radeberg • Dr.-Albert-Dietze-Str. 11
 Tel. 03528/442 668 • Fax 03528/416 232

Fliesenlegerfachbetrieb
Natursteinarbeiten • Ofen- und Kaminbau
Voigt & Schulze GbR

Kirchstraße 19 Tel. 035201/ 7 09 48
 01465 Langebrück Funk 0172/ 359 86 66
 E-Mail info@voigt-und-schulze.de

Fliesenleger-Fachbetrieb
Lars Kaiser – Meister

Am Taubenberg 2 – 01454 Radeberg
 Tel. 03528 417820 – Funk 0172 3440261 – www.edelbelag.de

Fliesen • Platten • Strukturputz
Mosaikverlegung • Reparaturservice

SPILLER & KOLLERT GBR

Dammweg 2
01454 Radeberg
 Tel. 03528/ 45 57 88
 Funk 0174/6 17 40 19
 o. 0172/2 73 42 91

www.holzbaun-radeberg.de
 E-Mail: spiller-kollert-gbr@web.de

Meisterbetrieb
 Dachstühle • Carports • Balkone • Sanierung

ht **SANITÄR • HEIZUNG • BAUKLEMPNEREI**
SOLAR UND WÄRMEPUMPENTECHNIK

HAUSTECHNISCHE INSTALLATIONEN GmbH

Heidestraße 70 • 01454 Radeberg • Tel. 03528/46 21-61 • Fax -62
 Email: info@hti-radeberg.de • www.hti-radeberg.de

NOTDIENST: 0173/ 3 95 86 97

Steildach
 Flachdach
 Abdichtung
 Dachstuhl
 Carport
 Holzbau

die dachprofis

Rothkegel & Zaulich GbR

Dachdeckerei & Zimmerei

Seifersdorfer Str. 29b • 01465 Schönborn • Tel. 03528 / 45 21 23
www.die-dachprofis.eu - diedachprofis@gmx.de

DACH SERVICE STEINHORST

- ✓ Dachklempnerei
- ✓ Abdichtungen Dach, Terrasse u. Fassade
- ✓ Montagearbeiten

Kleinwolmsdorfer Straße 4, 01477 Arnsdorf, Tel. 0172/3 58 50 36

Raumausstatter HENNIG
 Inh. Diana Demmer

01454 Radeberg, Dr.-Rudolf-Friedrichs-Straße 22
 03528/ 44 34 00

Mo.-Fr. 9 - 12.30 Uhr u. 13.15 - 18 Uhr • Sa. 9 - 11 Uhr

TSD Tortechnik
 Industrie und Privat

Kamenzer Straße 20, 01896 Pulsnitz
 Telefon: 035955 / 752 992
 Fax: 035955 / 752 991
 E-Mail: info@tsd-tortechnik.de
www.tsd-tortechnik.de

Wir bewegen Ihr Tor

Neuanlage & Modernisierung, (Beratung, Aufmaß, Kostenvoranschlag, Einbau, Inbetriebnahme), Montage, UVV-Prüfung & Wartung, Reparatur



800 Jahre Radeberg
Geburtstagsgeschenke

Dr. Heinrich von Martius (1781-1831)
Eine Radeberger Karriere in Moskau

Die Lebensbeschreibung des Doktors der Medizin und Chirurgie, Gustav Heinrich von Martius, der außerdem noch als Naturwissenschaftler, Botaniker, Schriftsteller und Chronist tätig war, soll für seine Heimatstadt Radeberg ein weiteres Geburtstags-geschenk sein. Der Artikel zu seinem interessanten Leben und Wirken wurde wiederum online erarbeitet und als Wikipedia-Beitrag in dem größten Lexikon der Welt eingestellt. Berühmte Radeberger sollten auch in Zukunft nicht vergessen werden, das ist das Anliegen. Persönlichkeiten wie Heinrich von Martius sind unschätzbare Zeitzeugen einer längst vergangenen Epoche. Er hat als Schriftsteller und Chronist mit seinen detaillierten Berichten in seinem 1825/1828 veröffentlichten Buch „Radeberg und seine Umgebungen - eine historische Skizze“ ein wertvolles Zeitbild hinterlegt, ebenso mit seinen Schriften, die ab der Zeit seines Aufenthaltes im Russischen Kaiserreich entstanden sind und auf seinen Reise- und Krankenberichten beruhen. In diesen gibt er Einblicke in Moskauer Verhältnisse und in die Lebensumstände, die im 19. Jahrhundert im Russischen Reich herrschten. Er gehörte, wie auch der Pfarrer und Generalsuperintendent Karl Gottlob Sonntag in Riga / Livland oder der Apotheker Gumprecht in St. Petersburg, zu denjenigen Söhnen der Stadt Radeberg, die um 1800 ihr Glück als Deutsche in Russland oder im Baltikum suchten. Als Hintergrundinformation muss man zum Verständnis Folgendes voranstellen. Deutsche waren in dem Russischen Kaiserreich bereits ab dem 17. Jahrhundert hoch angesehen. Bereits unter Peter I., dem Großen (1672-1725), der sein Land modernisieren wollte und in Deutschland Fachkräfte anwarb, begann der Zuzug der Deutschen nach Russland. Bevorzugt wurden die Städte Moskau und das aufstrebende St. Petersburg, wo sich bald die größte ethnische Gruppe Deutscher in eigenen Stadtvierteln, wie der Moskauer „Deutschen Vorstadt / Nemetskiy prigorod“, zusammenschlossen. Katharina II., die Große (1729-1796), später auch ihr Enkel Kaiser Alexander I. (1777-1825), der sich 1813 mehrfach im Schloss Radeberg aufhielt, setzten diese Politik fort. Katharina die Große erließ 1763 ein „Einladungsk-dekret“ mit vielen Vergünstigungen für Kolonisten. Damit lockte sie Tausende Deutsche in die Weiten Russlands. Die Deutschen trugen mit ihrer Kultur maßgeblich zur Modernisierung Russlands bei, indem sie ihren eigenen Verwaltungsapparat aufbauten, eigene Kirchen, Schulen, Apotheken, Krankenhäuser, Geschäfte und Werkstätten gründeten. Besonders hoch im Ansehen standen Ärzte und Apotheker mit ihrem Fachwissen. Die begüterten Adelsfamilien machten es sich zu eigen, nur deutsche Ärzte in Anspruch zu nehmen, die dann in den Sommermonaten die Familien zur Kur oder in ihre Sommerhäuser begleiteten. Wegen des in Russland verbreiteten Aberglaubens und der Kurpfuscherei standen auch deutsche Apotheker hoch in der Gunst. Allein in St. Petersburg gab es 1822 ca. 50 deutsche Apotheken mit deutschem Personal. Diese Gegebenheiten begünstigten die Voraussetzungen für das erfolgreiche Wirken des Arztes und Gelehrten Heinrich von Martius, der sich ab 1804 in Moskau aufhielt und zahlreiche Forschungsreisen durch das Russische Reich unternahm. Sein Leben fiel in eine aufregende Zeit. Geboren wurde er am 28. Dez. 1781 als erster Sohn des hochangesehenen Radeberger

Stadtapothekers und Stadtrichters Johann Samuel Heinrich Martius (1746 -1821) und seiner zweiten Ehefrau Rosina Sophie Schuchardt (1760-1831) aus Radeberg. Der Vater stammte aus Marktredwitz / Bayern und hatte 1776 die Radeberger Stadtapotheke erworben (spätere Mohren-Apotheke). Nur wenige Jahre nach der Geburt von Heinrich Martius begannen die Unruhen durch die Französische Revolution (1789-1799), die eine ganze Welt veränderten sollten und mit ständigen Kriegereignissen einhergingen (1792-1815). Der Vater hatte offenbar von Anfang an große Pläne mit seinem Sohn und lenkte ihn frühzeitig in eine pflanzenkundliche / pharmazeutische Ausrichtung, denn er selbst entstammte der berühmten Martius-Familienlinie, aus der in ganz Europa eine Vielzahl von Pastoren, Apothekern, Medizinern, Naturforschern und Botanikern hervorgegangen waren, z. B. auch der „Erlanger Zweig Martius“ mit dem Brasilienforscher Carl Friedrich Philipp von Martius (1794-1868). Gemäß dieser Neigung zur Wissenschaft als Familien-tradition wurde der Lebensweg des ältesten Sohnes Heinrich für die Heilkunde und Botanik vorbestimmt, der seines jüngeren Bruders Gustav Ferdinand (1792-1837) als Apotheker und Nachfolger des Vaters in Radeberg. Von 1786 bis 1792 besuchte Heinrich Martius die Stadtschule Radeberg, anschließend kam er nach Freiberg auf das Gymnasium, das einen ausgezeichneten Ruf besaß und wo er bis 1796 in alten Sprachen und studienvorbereitenden Wissenschaften unterrichtet wurde. Gleichzeitig besuchte er in Freiberg Vorlesungen an der berühmtesten Bergakademie seiner Zeit, um sich vielfältig auf das geplante Medizinstudium vorzubereiten. Dazu gehörten vielseitige Vorlesungen in Chemie, Metallurgie, Mineralogie, Physik, Technologie, Mathematik und Botanik. Von 1797-1799 ließ ihn sein Vater in Frankenberg, bei dem Arzt und Apotheker Christian Gottlieb Weinart (1754-1834), in der praktischen Pharmazie ausbilden. Wegen einer schweren Erkrankung des Vaters kehrte Martius für ein Jahr nach Radeberg zurück und begann erst ab 1801 mit dem eigentlichen Medizinstudium an der Universität Wittenberg. Nach erfolgreicher Beendigung erreichte ihn 1804 eine Berufung an die Universität Moskau, um als Unteraufseher des dortigen „Kaiserlichen Museums der Naturgeschichte“ zu wirken. Damit war zusätzlich die Tätigkeit eines Bibliothekars an der erst 1803, durch Pawel Grigorjewitsch Demidow (1738-1821), gegründeten „Demidowschen Bibliothek“ verbunden. Heinrich Martius nahm 1804, im Alter von 23 Jahren, diesen Ruf und die hohe Auszeichnung nach Moskau an. Bereits am 26. August 1805 gehörte er, gemeinsam mit den Professoren der Universität, zu den 25 Stiftern der „Moskauer Gesellschaft der Naturforscher“ unter Leitung des russischen Bildungsministers Graf Rasumowski. Ein Jahr später wurde die Naturforschende Gesellschaft durch einen Ukas (Anordnung der Regierung des Zaren Alexander I.) in den Rang einer „Kaiserlichen Gesellschaft“ erhoben. 1806 promovierte Heinrich Martius in Moskau mittels „Examen rigorosum“ zum Doktor der Medizin. In den folgenden Jahren unternahm er während der Universitätsferien naturhistorische Reisen durch mehrere Russische Gouvernements und ihre Nachbarländer. Dabei hielt er seine völkerkundlichen Beobachtungen fest, wirkte als Arzt bei der Heilbehandlung bösartiger Krankheiten, wie der verbreiteten Lepra, und sammelte bei chinesischen Naturheilkundlern Erfahrungen in der Geburtenhilfe. Aber auch als Leibarzt bedeutender russischer Familien unternahm er, als deren Begleiter, in den Sommermonaten Reisen in das Innere Russlands. So kam er 1808 mit dem Fürsten Wolchonsky nach Sibirien, 1809 mit dem Fürsten Dolgorucki in die Ukraine und 1810 mit dem Fürsten Dolgorucki auf den Kaukasus. Bei all diesen Reisen sammelte er umfangreiche Materialien für seine geplanten späteren naturhistorischen und medizinischen Veröffentlichungen. Im Herbst 1810 wurde er Leibarzt des Russisch-Kaiserlichen Ministers, Graf Alexej Kirillowitsch von Rasumowski (1748-1822), der ihm zugleich die Leitung von zwei Hospitälern auf seinen weitläufigen Gütern der Gouvernements Pensa und Saratow übergab.

Damit war Dr. Heinrich Martius an der Spitze der russischen Gesellschaft angekommen. Um die Wertigkeit dieser Anstellung einschätzen zu können, muss man wissen, dass Graf Rasumowski nicht nur einer der höchsten Politiker, Förderer der Wissenschaften und selbst ein berühmter Botaniker war, sondern die Familie Rasumowski auf das Engste mit dem Zarenhof verbunden war. Bereits seit der Herrschaft der Kaiserin Elisabeth Petrowna I. (1709-1769), die auch 1755 per Erlass die Lomonossow-Universität in Moskau gründen ließ, wurden die Rasumowskis zu einer der einflussreichsten und begütertsten Adels-Familien Russlands überhaupt. Heinrich von Martius wurde, auf Grund seiner Verdienste um die wissenschaftliche Erforschung auf medizinischem und botanischem Gebiet Russlands, zu „von Martius“ in den Adelstand erhoben. Der Napoleonische Krieg, mit dem legendären Brand von Moskau (14.-18. Sept. 1812), veränderte sein weiteres Leben: Er verlor sein gesamtes, nicht unerhebliches Vermögen, seine für ihn wichtige Bibliothek von 8.000 Bänden chemischer, pharmazeutischer und botanischer Schriften, seine gesamten Sammlungen sibirischer, kaukasischer und chinesischer Pflanzen. Moskau stand in Flammen – Martius stand vor dem Nichts! 1815 erbat er sich von seinem Dienstherrn einen sechsmonatigen Urlaub, um nach Jahren in der Fremde seine Familie in Radeberg besuchen zu können und einige literarische Arbeiten zu veröffentlichen. Zurück in der Heimat, beschloss er, in Sachsen zu bleiben. 1816 promovierte er nochmals an der Universität Leipzig zum Doktor der Medizin und Chirurgie. Er praktizierte als Arzt in Bautzen und verheiratete sich dort mit der 18-jährigen Friederike Emilie Auguste Probst (1800-1834). Als ihm 1818 das Physikat des Nossener Amtes übertragen wurde, fühlte er sich bald, durch diese Tätigkeit eines obrigkeitlich bestellten Arztes mit überhäuftem Amtsgeschäften, eingeengt. Schließlich ging er 1828 erneut als praktischer Arzt nach Berlin. Hier bereitete er ein großes Pflanzenwerk über die russische Flora vor. Nur drei Jahre später, am 4. August 1831, endete in Berlin sein unermüdliches, arbeitsreiches Leben durch einen Schlagfluss im Alter von nur 49 Jahren. Sein viel zu früher Tod wurde zutiefst betrauert. Er hatte sein Wirken und Forschen als Arzt und Chirurg stets auch als Verpflichtung gegenüber den Armen gesehen. Das zeigte sich immer wieder in seinen medizinischen Schriften, die darauf ausgerichtet waren, die Ursachen der Krankheiten, die auf Armut, Unwissenheit, körperliche Vernachlässigung und unzumutbare Wohnverhältnisse zurückzuführen waren, aufzuzeigen. Medizinische Schriften, wie: „Wundarzneikunst in Sibirien“ (1828), „Abhandlung über Frostbeulen“ (Berlin 1831), „Abhandlung über die krimische Krankheit“ (Freiberg 1819), „Abhandlung über die chinesische Geburtshilfe“ (Moskau 1812/Freiberg 1820), „Taschenbuch zur Erhaltung der Gesundheit und Schönheit“ (Meißen 1822), „Über den Blasenausschlag“ (Berlin 1829), zeigen das sehr deutlich. Aber sein Wirken ging weit über das eines Arztes hinaus. Er war ebenso Geschichtsforscher, wenn man außer seinem Werk über Radeberg auch die Schriften betrachtet: „Über Lage, Sitten und Völkerschaften Germaniens“ (Übersetzung Tazitus /1812 Moskau), oder „Kloster Altenzelle, ein Beitrag zur Kunde der Vorzeit“ (Nossen 1821). Auch als Botaniker, der sich mit den Pflanzen der asiatischen Steppe beschäftigte, sind Werke vorhanden. Anonym soll er ebenfalls einige Romane und Lustspiele verfasst haben, ebenso prosaische Aufsätze und Gedichte in verschiedenen Zeitschriften. Dr. Heinrich von Martius gehörte durchaus zu den Großen seiner Zeit, ein Allround-Talent. Umso tragischer erscheint die Tatsache, dass seine Büchersammlung in Berlin am 1. Dez. 1831, nach seinem Tode, in einer öffentlichen Versteigerung aufgelöst wurde. Seine Witwe ging 1832 eine zweite Ehe ein.

Text & Grafik:
Renate Schönfuß-Krause
www.teamwork-schoenfuss.de



Lasst die Wiese im Dorf!

Offener Brief an den Ortsvorsteher und die Ortschaftsräte von Ullersdorf

Sehr geehrter Herr Wieth, sehr geehrte Ortschaftsräte,
 wir wenden uns heute mit unseren Fragen zur beabsichtigten Ortsbebauung schriftlich an Sie. Die bisherige Art der Kommunikation mit uns Bürgern in der Ortsgestaltung ist für uns sehr unbefriedigend. Auf unsere Schreiben von 2017 an die

im Alltag, z. B. bei einem Schwätzchen über dem Zaun. Sie wissen voneinander und helfen sich im Idealfall, wenn Nachbarschaftshilfe nötig ist, und das im Hinblick auf die immer älter werdenden Einwohner in Ullersdorf. -Die Arbeit im Garten, der Blick über den Gartenzaun und in den Abendhimmel nach



Stadt Radeberg, damals als Reaktion auf Artikel in Ortsausgaben von Regionalzeitungen zu Bauvorhaben in Ullersdorf, haben wir bis heute nicht einmal eine Eingangsbestätigung erhalten. Transparenz und Bürgernähe sieht anders aus. Wir möchten Ihnen in diesem offenen Brief unsere Wahrnehmungen und Bedenken zur Dorfentwicklung mitteilen und bitten Sie diese bei Ihren künftigen Entscheidungen zu berücksichtigen. **Was unterscheidet ein lebendiges Dorf von einer Stadtrand - Wohn - und Schlafesiedlung?**
 - Nachbarn kennen sich und begegnen sich

turbelassene Wiesen und Bäume weiten den Blick für die Vielfalt und Wandelbarkeit der Natur und schaffen Erholung im Alltag. In den Sommernächten kühlt es durch die geringere Bebauungsdichte merklich ab. - Vereine, Sport- und Interessengruppen, Dorfveranstaltungen bieten Möglichkeiten generationsübergreifender Begegnungen und gemeinsamer aktiver Freizeitgestaltungen, schaffen Gemeinschaftserlebnisse. - Für junge Familien ist es von hohem Wert, dass sich Kinder in geschützter freier Natur bewegen können, auch ohne ständige Beaufsichtigung.

Städte beginnen umzudenken!

Städte, in denen infolge der engen Bebauung, der Bevölkerungsdichte und der damit verbundenen Verkehrsdichte diese Möglichkeiten fehlen, beginnen damit, stadtnahe Grün- und Ruhezonen zur aktiven Erholung, zur Verbesserung der Luftqualität und zur Begegnung zu schaffen. Auch Radeberg hat den Wert für seine Einwohner, für junge Familien und ältere Bürger erkannt und plant die Errichtung eines grünen Bandes der Stadt. **Ullersdorf plant das Gegenteil!** Unser Ortschaftsrat weiß im Gegensatz dazu unsere natürlich vorhandenen Ressourcen und Möglichkeiten nicht zu schätzen. Er ist gegenwärtig dabei, noch die letzten vorhandenen Naturwiesen, Lücken und Ränder zuzubauen. Unsere eigenen Kinder konnten noch ihre Drachen und selbst gebauten Flugzeuge ungefährdet auf dieser Wiese ausprobieren. Das möchten wir der jetzigen Kindergeneration auch gern ermöglichen. Ist dem Ortschaftsrat noch nicht aufgefallen, dass die gesellschaftliche Wahrnehmung gerade im Umbruch ist, dass eine bienenfreundliche Wildblumenwiese oder Streuobstwiese mehr geschätzt wird, als eine weitere Neubaulfläche? In Radeberg wird mit viel Mühe das grüne Band für die Stadt geschaffen und wir schaffen es ab. - Und wo ist dann in Ullersdorf die nächste allgemein verfügbare Wiesenfläche die zur Bebauung frei gegeben wird? - Wie hoch ist der Nutzen, wo ist der Gewinn für Ullersdorf?



- Werden wir langjährigen Bewohner auch einen Nutzen daraus ziehen können oder wird mit uns weiter so verfahren wie mit dem lang versprochenen Fußweg auf der Ullersdorfer Hauptstraße? Der Ortschaftsrat sollte Ideen entwickeln für ein Zusammenwachsen der Alt- und Neu-Ullersdorfer, anstatt die Einwohnerzahl noch weiter zu erhöhen. Mit der neuen Sport- und Mehrzweckhalle und dem Dorfgemeinschaftshaus sind die Rahmenbedingungen gegeben, diese Fragen, die alle Ullersdorfer betreffen, auch in der Öffentlichkeit zu besprechen und zu diskutieren. Als mündige Bürger bringen wir uns gern ein im Sinne der Unterstützung der Dorfentwicklung. Allerdings erwarten wir mehr Transparenz und Bürgernähe hinsichtlich der Planungsvorhaben, einschließlich einer bürgerfreundlichen Übersetzung der Amtssprache, z. B. bei Entscheidungsvorlagen für Bauvorhaben. Ansonsten wird sich der schon derzeit zu beobachtete Rückzug der Ullersdorfer aus dem gemeinschaftlichen Engagement wohl eher noch verstärken und das kann nicht im Sinn unseres schönen Ortes und unserer Gemeinschaft sein. Wir bitten um Ihre zeitnahe Antwort.

Text & Fotos: S. Herzmann-Grimm im Namen der Bürgerinitiative für Lebensqualität in Ullersdorf